



KIRCHLICHES AMTSBLATT

ERZBISTUM
HAMBURG

24. JAHRGANG

HAMBURG, 27. APRIL 2018

Nr. 4

INHALT

Art.: 46	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion von Renovabis	75	Pfarrei St. Maria (Hamburg-Blankenese).....	94	
Art.: 47	Hinweise zur Durchführung der Aktion Renovabis 2018	75	Art.: 52	Dekret über die Ernennung von Personen zu Mitgliedern von Gemeindeteams der zukünftigen Pfarrei St. Ansverus.....	95
Art.: 48	Gesetz über die Errichtung des Wirtschaftsrates des Erzbistums Hamburg und zur Änderung diözesaner Vorschriften	77	Art.: 53	Urlaubsvertretung im Erzbistum München und Freising	96
Art.: 49	Ordnung für den Wirtschaftsrat des Erzbistums Hamburg (OWR).....	78	Art.: 54	Übertragung der Fußball-WM in den Pfarreien ...	96
Art.: 50	Ordnung für die Krankenhaus-Seelsorge im Erzbistum Hamburg	90	Art.: 55	Verleihung der Ansgar-Urkunde.....	97
Art.: 51	Dekret über die Ernennung von Personen zu Mitgliedern von Gemeindeteams der zukünftigen		Art.: 56	Priesterweihe am 19. Mai 2018	97
			Kirchliche Mitteilungen		
			Personalchronik Hamburg.....	97	

Art.: 46

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion von Renovabis

Liebe Schwestern und Brüder,

seit 25 Jahren steht die Aktion Renovabis für Solidarität und Partnerschaft mit Mittel- und Osteuropa. In fast 23.000 Projekten wurde das pastorale und gesellschaftliche Engagement der Kirche in diesen Ländern unterstützt. Vielen Menschen, die Not und Benachteiligung erfahren, konnte geholfen werden.

Seit seiner Gründung versteht sich Renovabis auch als Forum für internationale Begegnung. Das Hilfswerk bemüht sich um Verständigung und Versöhnung – sowohl innerhalb der Partnerländer als auch zwischen den Völkern im Osten und im Westen Europas. Die Pfingstaktion 2018 steht deshalb unter dem Leitwort: „miteinander. versöhnt. leben. – Gemeinsam für ein solidarisches Europa!“

Trotz großer Fortschritte im Zusammenwachsen Europas belasten viele Schatten der Vergangenheit bis heute das Miteinander auf unserem Kontinent; neue Spannungen und Konflikte sind hinzugekommen. Renovabis bleibt weiterhin gefragt: Projekte im Bildungsbereich, Begegnungsmaßnahmen, die Förderung von Jugendarbeit und Freiwilligeneinsätzen in osteuropäischen Ländern, die Unterstützung partnerschaftlichen

Engagements von Gemeinden und Schulen sowie ökumenische Initiativen tragen zu Verständigung und Versöhnung bei.

Wir Bischöfe bitten Sie herzlich: Unterstützen Sie diese wichtigen Anliegen von Renovabis durch Ihr Gebet und eine großzügige Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag!

Für das Erzbistum Hamburg 11. April 2018

† **Dr. Stefan Heße**
Erzbischof von Hamburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, den 13. Mai 2018, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. der Ertrag der Kollekte am Pfingstsonntag, dem 20. Mai 2018, ist ausschließlich für die Aktion Renovabis bestimmt.

Art.: 47

Hinweise zur Durchführung der Aktion Renovabis 2018

Im Jahr des 25jährigen Bestehens nimmt Renovabis eine seiner Kernaufgaben in den Blick. Das Statut von 1993 hatte als einen zentralen Auftrag der Aktion beschrieben, „die Bemühungen der Christen in Europa um Begegnung und Versöhnung mitzutragen und weiterzuführen“. So will Renovabis im Jubilä-

umsjahr für gewaltbelastete Vergangenheit und ihre Folgen in den osteuropäischen Partnerländern, aber auch in Deutschland, sensibilisieren. Das Hilfswerk will darüber hinaus auf aktuelle Konflikte und neue Verständigungsprobleme in Europa hinweisen und aufzeigen, wie gemeinsam mit den Partnern vor Ort Begegnung, Verständigung und Versöhnung gefördert werden können. Unter dem Leitwort der Pfingstaktion 2018 "miteinander. versöhnt. leben. - Gemeinsam für ein solidarisches Europa!" möchte Renovabis hierfür Impulse geben und bittet um Unterstützung seiner Projektarbeit im Osten Europas.

Eröffnung und Abschluss der Pfingstaktion

Die Renovabis-Pfingstaktion 2018 wird für alle deutschen (Erz-)Diözesen am Sonntag, 22. April 2018, im Bistum Rottenburg-Stuttgart eröffnet. Den Eröffnungsgottesdienst hält Bischof Dr. Gebhard Fürst zusammen mit zahlreichen Gästen aus Mittel- und Osteuropa um 10.00 Uhr im Dom St. Martin in Rottenburg.

Der Abschlussgottesdienst der Aktion wird am Pfingstsonntag, 20. Mai 2018, um 10.00 Uhr mit Bischof Dr. Dirich Neymeyr in der Propsteikirche St. Marien in Heilbad Heiligenstadt gefeiert, ebenfalls mit Gästen aus Mittel- und Osteuropa.

Die Renovabis-Aktionszeit beginnt am Montag, 16. April 2018, in allen deutschen Pfarrgemeinden als Vorbereitung auf die bundesweite Eröffnung am folgenden Sonntag, 22. April 2018, und endet am Pfingstsonntag, 20. Mai 2018, mit der Renovabis Kollekte für Mittel- und Osteuropa in allen katholischen Kirchen in Deutschland.

Durchführung der Renovabis-Pfingstaktion 2018

Ab Montag, 16. April 2018 (Beginn der Aktionszeit):

Aushang der Renovabis-Plakate und Verteilung der kombinierten Spendentüten/Infoblätter an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief

Sonntag, 22. April 2018:

bundesweite Eröffnung der diesjährigen Pfingstaktion

Siebter Sonntag der Osterzeit, Samstag und Sonntag, 12./13. Mai 2018:

Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen; Predigt/Hinweis auf die Pfingstaktion von Renovabis (siehe Aktionsheft) und die Kollekte am folgenden Sonntag (Pfingsten); Verteilung der Spendentüten/Infoblätter mit Hinweis drauf, dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag eingemeldet wird, die Spende auch zum Pfarramt gebracht oder auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann. Bitte die Spendentüten bzw. Infoblätter auf dem Schriftenstand nachlegen

oder in die Gottesdienstordnung bzw. in den Pfarrbrief einlegen.

Samstag und Pfingstsonntag 19./20. Mai 2018:

Gottesdienst mit Predigt (Predigtvorschlag siehe Aktionsheft), Kollekte und Hinweis auf die Renovabis-Kollekte in allen Gottesdiensten, z. B.: „Heute bittet die Kirche durch die Aktion Renovabis um eine Spende für die Menschen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa.“

Gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Das Ergebnis der Renovabis-Kollekte ist mit dem Vermerk „Renovabis 2018“ an die Bistumskasse auf das Konto bei der Darlehnskasse Münster, IBAN DE56 4006 0265 0000 0051 00 zu überweisen. Diese Überweisung soll innerhalb eines Monats erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter.

Pfingstnovene „miteinander.versöhnt.leben“

Die Pfingstnovene 2018 zum Thema „miteinander.versöhnt.leben“ wurde von Pfarrer Meinolf Wacker (Kamen) geschrieben. Sie eignet sich für das Novengebet zwischen Christi Himmelfahrt und dem Pfingstfest in den Pfarreien, in Familienkreisen, Krankenhäusern, Altenheimen, Schulgottesdiensten, Gruppen und Verbänden und auch für das individuelle Gebet. Dieses Gebet mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa ist Ausdruck unserer Glaubenssolidarität.

Materialien

Besonders hingewiesen sei auf das Aktionsheft, das mit den „Bausteinen für den Gottesdienst“ auch Predigtimpulse an die Hand gibt. Außerdem gibt es zur Renovabis-Pfingstaktion einen Pfarrbriefmantel und ein Gebetsbild sowie weitere Materialien, die allen Pfarrgemeinden unmittelbar nach Ostern per Post zugehen.

Im Aktionsheft finden sich Reportagen sowie Impulse und Handlungsvorschläge - insbesondere für den Schulunterricht. Alle Aktionsmaterialien sind online auch in digitaler Form erhältlich unter www.renovabis.de/material/material-zur-Pfingstaktion.

Weitere Informationen zur Pfingstaktion erhalten Sie direkt bei der:

Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Tel.: 08161/5309-49, Fax: 08161/5309-44, E-Mail: info@renovabis.de, www.renovabis.de, Materialbestellung unter www.renovabis-shop.de

H a m b u r g, 10. April 2018

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 48

Gesetz über die Errichtung des Wirtschaftsrates des Erzbistums Hamburg und zur Änderung diözesaner Vorschriften

vom 25. April 2018

Artikel 1 Wirtschaftsrat des Erzbistums Hamburg

§ 1

Einsetzung des Wirtschaftsrates

Nach den Regelungen der cann. 381 § 1, 391 § 1 des Codex Iuris Canonici (Kodex des kanonischen Rechts) wird hiermit für die wirtschaftlichen und vermögensbezogenen Angelegenheiten des Erzbistums Hamburg der Wirtschaftsrat des Erzbistums Hamburg errichtet. Dieser ist der nach can. 492 § 1 des Codex Iuris Canonici einzusetzende Vermögensverwaltungsrat für das Erzbistum Hamburg.

§ 2

Ausschüsse des Wirtschaftsrates

Es bestehen folgende Ausschüsse des Wirtschaftsrates:

- a) der geschäftsführende Ausschuss,
- b) der Konsultationsausschuss,
- c) der Anlagenausschuss,
- d) der Erlassausschuss.

§ 3

Ordnung für den Wirtschaftsrat

Die Rechte und Pflichten sowie die Aufgaben und das Verfahren des Wirtschaftsrates und seiner Ausschüsse richten sich nach der Ordnung für den Wirtschaftsrat des Erzbistums Hamburg (OWR). Darüber hinaus nehmen der Wirtschaftsrat und seine Ausschüsse ihre ordnungsmäßigen Aufgaben nach Maßgabe des universalen und des partikularen Kirchenrechts sowie unter Beachtung des staatlichen Rechts wahr.

§ 4

Auflösung

Der Erzbischof kann jederzeit den Wirtschaftsrat auflösen. In diesem Falle sind damit gleichzeitig auch die Ausschüsse des Wirtschaftsrates, ausgenommen der Konsultationsausschuss, aufgelöst. Im Fall der Auflösung ist innerhalb von drei Monaten ein neuer Wirtschaftsrat oder ein gleichwertiges Gremium, das den Vorgaben des kirchlichen Rechts genügt, zu errichten und eine konstituierende Sitzung spätestens innerhalb weiterer drei Monate vom Erzbischof anzuberaumen. Bis zur konstituierenden Sitzung eines neuen Gremiums erledigt der Konsultationsausschuss sämtliche Aufgaben und übt sämtliche Rechte aus, die dem Vermögensverwaltungsrat nach kirchlichem Recht, insbesondere den Regelungen der cann. 492 bis

494 des Codex Iuris Canonici, zukommen.

Artikel 2 Änderung diözesaner Vorschriften

§ 5

Änderung der Kirchensteuerordnung für das Erzbistum Hamburg

In § 6 Absatz 1 der Kirchensteuerordnung für das Erzbistum Hamburg vom 28. November 2014 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 20. Jg., Nr. 11, Art. 153, S. 170 ff., v. 18. Dezember 2014) werden die Wörter „Satzung für den Kirchensteuerrat des Erzbistums Hamburg“ durch die Wörter „Ordnung für den Wirtschaftsrat des Erzbistums Hamburg (OWR)“ ersetzt.

§ 6

Änderung des Gesetzes über überpfarrliche Pastoralgremien im Erzbistum Hamburg (ÜPastGG)

Das Gesetz über überpfarrliche Pastoralgremien im Erzbistum Hamburg (ÜPastGG) vom 11. März 2016 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 22. Jg., Nr. 3, Art. 34, S. 31 ff., v. 17. März 2016), geändert am 16. Januar 2017 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 23. Jg., Nr. 1, Art. 8, S. 9 f., v. 23. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

1. Änderung von § 15

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Diözesanpastoralrat entsendet durch Wahl wenigstens ein und höchstens drei aus seiner Mitte stammende nichthauptamtliche Mitglieder in den Wirtschaftsrat des Erzbistums Hamburg.“

2. Änderung von § 19 Absatz 1

- a) In Buchstabe i) wird das Wort „Kirchensteuer-rates“ durch die Wörter „Wirtschaftsrates des Erzbistums Hamburg“ ersetzt.
- b) Buchstabe j) wird aufgehoben.

§ 7

Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) für das Erzbistum Hamburg

In § 44 Absatz 1 Satz 3 der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) für das Erzbistum Hamburg vom 1. September 2011 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 17. Jg., Nr. 9, Art. 87, S. 105, v. 15. September 2011 i. V. m. Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt für das Erzbistum Hamburg, 17. Jg., Nr. 9, S. 1 ff., v. 15. September 2011), geändert am 6. November 2017 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 23. Jg., Nr. 10, Art. 142, S. 181 ff., v. 17. November 2017), zuletzt geändert am 12. Januar 2018 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 24. Jg., Nr. 1, Art. 4, S. 32, v. 23. Januar 2018) werden die Wörter „und/oder des Diözesanvermögensverwaltungsrates“ gestrichen.

Artikel 3 Schlussbestimmungen**§ 8
Evaluierung**

Die Regelungen zum Wirtschaftsrat nach Artikel 1 dieses Gesetzes werden rechtzeitig zum Ablauf der ersten Amtszeit des Wirtschaftsrates evaluiert.

**§ 9
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung des Vermögensverwaltungsrates in der Erzdiözese Hamburg vom 30. April 1998 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 4. Jg., Nr. 10, Art. 153, S. 145 f., v. 15. November 1998), geändert am 30. April 2000 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 6. Jg., Nr. 5, Art. 59, S. 66 ff., v. 15. Mai 2000), geändert am 31. Mai 2003 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 9. Jg., Nr. 7, Art. 75, S. 96 f., v. 15. Juni 2003), zuletzt geändert am 1. Dezember 2011 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 17. Jg., Nr. 12, Art. 130, S. 140, v. 15. Dezember 2011), die Satzung des Kirchensteuerrates der Erzdiözese Hamburg vom 3. Februar 1998 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 4. Jg., Nr. 2, Art. 28, S. 27 i. V. m. Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 4. Jg., Nr. 2, Art. 28, S. 1 f., jeweils v. 15. Februar 1998), geändert am 29. Juli 2011 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 17. Jg., Nr. 8, Art. 76, S. 94, v. 15. August 2011), die Wahlordnung für den Kirchensteuerrat der Erzdiözese Hamburg vom 3. Februar 1998 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 4. Jg., Nr. 2, Art. 29, S. 27, v. 15. Februar 1998 i. V. m. Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg v. 15. Februar 1998, S. 3 ff.), geändert am 29. Juli 2011 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 17. Jg., Nr. 8, Art. 76, S. 94, v. 15. August 2011) und das Dekret über die Errichtung des Anlageausschusses des Erzbistums Hamburg und dessen Aufgaben vom 28. April 2010 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 16. Jg., Nr. 5, Art. 57, S. 67 f., v. 15. Mai 2010) außer Kraft.

**§ 10
Übergangsregelung**

In der Zeit vom 1. Juli 2018 bis zur konstituierenden Sitzung des Wirtschaftsrates üben die Mitglieder des bis zum 30. Juni 2018 amtierenden Vermögensverwaltungsrates in der Erzdiözese Hamburg sämtliche dem Wirtschaftsrat und seinen Ausschüssen durch die Ordnung für den Wirtschaftsrat des Erzbistums Hamburg (OWR) zugewiesenen Aufgaben nach den Regelungen dieser Ordnung aus. Entsprechendes gilt für die Zeit zwischen der konstituierenden Sitzung des Wirtschaftsrates und der konstituierenden Sitzung des jeweiligen Ausschusses des Wirtschaftsrates hinsichtlich der nach den Regelungen der Ordnung für den Wirtschaftsrat des Erzbistums Hamburg (OWR)

bestehenden Aufgaben des jeweiligen Ausschusses. Abweichend von Satz 2 erfolgt ab dem Zeitpunkt der Konstituierung des Konsultationsausschusses für die Zeit bis zur Konstituierung des jeweiligen Ausschusses diese Aufgabenwahrnehmung durch den Konsultationsausschuss.

H a m b u r g, 25. April 2018

**L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg**

Art.: 49

**Ordnung für den Wirtschaftsrat
des Erzbistums Hamburg (OWR)**

Vom 25. April 2018

Inhaltsübersicht**Erstes Kapitel. Wirtschaftsrat****Erster Teil. Grundlagen****1. Abschnitt. Zusammensetzung, Vorsitz, Konstituierung, Pflichten**

- § 1 Zusammensetzung
- § 2 Nichternennungsfähigkeit
- § 3 Amtszeit, vorzeitige Beendigung
- § 4 Vorsitz
- § 5 Konstituierung
- § 6 Einführung der Mitglieder des Wirtschaftsrates; Amtseid

2. Abschnitt. Aufgaben des Wirtschaftsrates

- § 7 Angelegenheiten zur Entscheidung; Vorschlagsrecht
- § 8 Angelegenheiten zur Anhörung
- § 9 Angelegenheiten zur Empfehlung
- § 10 Angelegenheiten zur Beratung; diözesaner Finanzplan
- § 11 Beschlüsse über den Diözesanwirtschaftsplan, Konsensverfahren
- § 12 Beschlüsse über den Kirchensteuerhebesatz

Zweiter Teil. Ausschüsse des Wirtschaftsrates

- § 13 Amtszeit der Ausschüsse, Ausscheiden von Mitgliedern

1. Abschnitt. Geschäftsführender Ausschuss

- § 14 Zusammensetzung, Vorsitz
- § 15 Aufgaben

2. Abschnitt. Konsultationsausschuss

- § 16 Zusammensetzung, Vorsitz
- § 17 Aufgaben
- § 18 Zustimmungsrechte
- § 19 Anhörungsrechte
- § 20 Berichterstattung

3. Abschnitt. Anlageausschuss

- § 21 Zusammensetzung, Vorsitz
- § 22 Aufgaben

§ 23 Anhörung des Konsultationsausschusses

§ 24 Berichterstattung

4. Abschnitt. Erlausschuss

§ 25 Zusammensetzung, Vorsitz

§ 26 Aufgaben

§ 27 Berichterstattung

Zweites Kapitel. Gemeinsame Regelungen

Erster Teil. Grundlagen

§ 28 Nichthauptamtliche Mitglieder; Aufwand und Kosten

§ 29 Pflichten

Zweiter Teil. Geschäftsordnungsregeln für den Wirtschaftsrat

§ 30 Einberufung der Sitzungen

§ 31 Textform; elektronische Kommunikation

§ 32 Änderung der Tagesordnung

§ 33 Sitzungen des Wirtschaftsrates

§ 34 Nichtöffentlichkeit

§ 35 Teilnahme an Sitzungen

§ 36 Beschlussfähigkeit

§ 37 Beschlussfassung

§ 38 Umlaufverfahren

§ 39 Befangenheit

§ 40 Protokoll, Akten, Sekretariatsaufgaben

Dritter Teil. Geschäftsordnungsregeln für die Ausschüsse des Wirtschaftsrates

§ 41 Entsprechende Geltung der Geschäftsordnungsregeln für den Wirtschaftsrat

§ 42 Besondere Geschäftsordnungsregeln für den Konsultationsausschuss

§ 43 Besondere Geschäftsordnungsregeln für den Anlageausschuss

§ 44 Besondere Geschäftsordnungsregeln für den Erlausschuss

Drittes Kapitel. Schlussvorschriften

§ 45 Frauen und Männer

§ 46 Übergangsregelung

§ 47 Evaluierung

§ 48 Inkrafttreten

Erstes Kapitel. Wirtschaftsrat

Erster Teil. Grundlagen

1. Abschnitt. Zusammensetzung, Vorsitz, Konstituierung, Pflichten

§ 1

Zusammensetzung

(1) Dem Wirtschaftsrat gehören an:

1. der Erzbischof als Vorsitzender;

2. als Mitglieder mit Stimmrecht:

a) eine in keinem kirchlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis (nichthauptamtlich) stehende

Person je im Erzbistum belegener Pfarrei aus der Mitte deren jeweiliger Pfarreimitglieder,

b) drei Priester, davon einer aus der Mitte der Mitglieder des Priesterrates und zwei aus der Mitte der Mitglieder der Dienstkonferenz der Pfarrer,

c) wenigstens ein und höchstens drei nichthauptamtliche Mitglieder aus der Mitte des Diözesanpastoralrates,

d) wenigstens ein und höchstens zwei nichthauptamtliche Mitglieder aus der Mitte der Vertreterversammlung des Caritasverbandes für das Erzbistum Hamburg e.V.,

e) bis zu drei vom Erzbischof nach freiem Ermessen ernannte nichthauptamtliche Mitglieder;

3. als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht: der Erzbischöfliche Generalvikar, die Leitungen der Abteilungen im Erzbischöflichen Generalvikariat und der Diözesancaritasdirektor;

4. als Gast der Pressesprecher des Erzbistums.

Die Mitglieder nach Satz 1 Ziffer 2 werden vom Erzbischof ernannt. Das jeweilige Mitglied nach Satz 1 Ziffer 2 Buchstabe a) sollte Mitglied eines Organs der Pfarrei, nach Möglichkeit des Finanzausschusses, sein. Die Finanzausschüsse übermitteln dem Erzbischöflichen Generalvikar personelle Empfehlungen, nach deren Prüfung dieser dem Erzbischof einen Vorschlag zur Ernennung unterbreitet. In Bezug auf die empfehlenden Gremien nach Satz 1 Ziffer 2 Buchstabe b) bis d) gilt Satz 4 entsprechend.

(2) Alle Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 Buchstabe a), c) bis e) müssen katholische Gläubige sein, die

a) in der uneingeschränkten Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen,

b) sich durch Integrität auszeichnen,

c) wirklich erfahren sind, insbesondere in wirtschaftlichen Fragen und im weltlichen Recht,

d) das 21. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Wenn eine Pfarrei keine Person aus der Mitte ihrer Mitglieder empfehlen kann, kann die Pfarrei

a) eine Person aus der Mitte der Mitglieder der Pfarrei nachträglich während der laufenden Amtszeit des Wirtschaftsrates empfehlen; bis zur Ernennung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Wirtschaftsrates entsprechend; oder

b) ausnahmsweise sich der Empfehlung einer

anderen Pfarrei anschließen und dies dem Erzbischöflichen Generalvikar schriftlich antragen; in diesem Fall kann mit Einverständnis des Erzbischöflichen Generalvikars das Mitglied nach Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 Buchstabe a) für zwei Pfarreien ernannt werden (Doppelmitglied).

Die Pfarrei soll dem Erzbischöflichen Generalvikar in den vorstehenden Fällen binnen zwei Jahren ab Konstituierung des Wirtschaftsrates eigene personelle Empfehlungen unterbreiten; kann daraufhin ein Mitglied für diese Pfarrei ernannt werden, gilt die Ernennung des nach Satz 1 Buchstabe b) ernannten Doppelmitglieds als einfache Ernennung für die Pfarrei, aus deren Mitte das Mitglied stammt, fort. Satz 1 und 2 gilt entsprechend für den Fall, dass trotz Empfehlung eine Person für eine Pfarrei nicht ernannt werden kann.

- (4) In den Fällen, in denen ein Mitglied des Wirtschaftsrates nach Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 Buchstabe a) nicht einem Organ der Pfarrei angehört, ist diese Person verpflichtet, die jeweiligen Organe der Pfarrei über die Arbeit des Wirtschaftsrates zu informieren.
- (5) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 Buchstabe a) ernannt der Erzbischof für Pfarreien, die das Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) für die Erzdiözese Hamburg vom 30. November 2001 anwenden, ein gemeinsames Mitglied aus der Mitte der Mitglieder derjenigen Pfarreien, die einen Pastoralen Raum bilden; in diesem Fall richtet sich das Vorschlagsverfahren nach Absatz 6.
- (6) Das nach Absatz 5 zu ernennende Mitglied sollte Mitglied in einem Kirchenvorstand der den Pastoralen Raum bildenden Pfarreien sein und muss die Ernennungsvoraussetzungen nach Absatz 2 erfüllen. Der designierte Kirchenvorstand nach § 25 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) für die Erzdiözese Hamburg vom 30. November 2001 übermittelt dem Erzbischöflichen Generalvikar personelle Empfehlungen, nach deren Prüfung dieser dem Erzbischof einen Vorschlag zur Ernennung unterbreitet. Besteht ein designierter Kirchenvorstand noch nicht, steht das Empfehlungsrecht den Kirchenvorständen der den Pastoralen Raum bildenden Pfarreien zur gemeinschaftlichen und einheitlichen Ausübung zu. Im Übrigen gilt Absatz 3 und 4 entsprechend.

§ 2

Nichternennungsfähigkeit

Als Mitglied mit Stimmrecht nicht ernennungsfähig sind:

1. Mitglieder des Konsultorenkollegiums (Metropolitankapitel);

2. Personen, die aufgrund des Eintritts in den Ruhestand oder Erreichen der Regelaltersgrenze seit weniger als drei Jahren aus dem kirchlichen Dienst ausgeschieden sind;
3. Personen, die mit dem Erzbischof bis zum vierten Grad blutsverwandt oder verschwägert sind (can. 492 § 3 des Codex Iuris Canonici); Entsprechendes gilt für Personen in Bezug auf den Erzbischöflichen Generalvikar;
4. Personen, die nach den Vorschriften des staatlichen Rechts ihren Austritt aus der Kirche erklärt haben;
5. Personen, die gemäß kirchenbehördlicher Feststellung von den Sakramenten ausgeschlossen sind.

§ 3

Amtszeit, vorzeitige Beendigung

- (1) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder dauert fünf Jahre und beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Wirtschaftsrates. Sie endet ohne weitere schriftliche Mitteilung. Die Mitglieder des Wirtschaftsrates führen ihr Amt bis zur nächsten konstituierenden Sitzung des Wirtschaftsrates fort. Der Erzbischof kann die Amtszeit der Mitglieder des Wirtschaftsrates um bis zu ein Jahr verlängern.
- (2) Wiederernennung ist möglich.
- (3) Endet die Mitgliedschaft eines Mitglieds des Wirtschaftsrates in dem ihn empfehlenden Organ oder Gremium, bleibt hiervon die Mitgliedschaft im Wirtschaftsrat und seinen Ausschüssen unberührt. Das Mitglied des Wirtschaftsrates ist verpflichtet, die jeweiligen Organe oder Gremien über die Arbeit des Wirtschaftsrates zu informieren.
- (4) Die Mitgliedschaft im Wirtschaftsrat endet vorzeitig durch:
 1. den Tod des Mitglieds;
 2. die Annahme des gegenüber dem Erzbischof erklärten Rücktritts, wobei ein Rücktritt aus dem Wirtschaftsrat bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einem Ausschuss des Wirtschaftsrates auch als Erklärung des Rücktritts aus dem jeweiligen Ausschuss gilt;
 3. den nachträglichen Entfall der Ernennungsvoraussetzungen nach § 1 Absatz 2 oder den nachträglichen Eintritt der Nichternennungsfähigkeit nach § 2;
 4. die Abberufung durch den Erzbischof aus schwerwiegendem Grund nach Anhörung des Betroffenen;
 5. die Auflösung des Wirtschaftsrates durch den Erzbischof.
- (5) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus,

so tritt das in Nachfolge des ausgeschiedenen Mitglieds ernannte Mitglied in die Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein. § 1 Absatz 1 Satz 2 bis 5 und § 1 Absatz 2 bis 6 gilt entsprechend.

§ 4 Vorsitz

Der Erzbischof als Vorsitzender des Wirtschaftsrates ist weder Mitglied noch kommt ihm ein Stimmrecht zu. Bei seiner Abwesenheit übt der Erzbischöfliche Generalvikar den Vorsitz als Beauftragter des Erzbischofs aus; Satz 1 gilt für diesen Fall entsprechend.

§ 5 Konstituierung

- (1) Der Wirtschaftsrat wird zum Zwecke seiner Konstituierung durch den Erzbischof mit einer Frist von zwei Wochen einberufen, wenn alle Mitglieder ernannt sind. Im Falle von § 1 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 Buchstabe a) müssen für wenigstens 14 Pfarreien Mitglieder ernannt worden sein.
- (2) Die Konstituierung des Wirtschaftsrates erfordert die Anwesenheit des Vorsitzenden und der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) In der konstituierenden Sitzung des Wirtschaftsrates werden die Mitglieder der Ausschüsse des Wirtschaftsrates bestellt.

§ 6 Einführung der Mitglieder des Wirtschaftsrates; Amtseid

- (1) In der konstituierenden Sitzung werden die Mitglieder durch den Erzbischof schriftlich auf die gewissenhafte und ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben, die Wahrung der Verschwiegenheit nach can. 471 Nr. 2 des Codex Iuris Canonici und die Wahrung des Steuergeheimnisses nach den Regelungen der Abgabenordnung verpflichtet. Sie leisten dabei folgenden Eid:

„Ich gelobe, meine Pflichten als Mitglied des Wirtschaftsrates sorgfältig zu erfüllen und Verschwiegenheit und das Steuergeheimnis zu wahren, so wahr mir Gott helfe!“

Mit der Verpflichtung erhalten die Mitglieder des Wirtschaftsrates ein Exemplar dieser Ordnung. Der Pressesprecher (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 4) ist auf die Wahrung der Verschwiegenheit nach can. 471 Nr. 2 des Codex Iuris Canonici und die Wahrung des Steuergeheimnisses nach den Regelungen der Abgabenordnung zu verpflichten.

- (2) Personen, die nach Absatz 1 bei der Abgabe des Eides nicht anwesend sind, sind nachträglich zu verpflichten.
- (3) Beim Nachrücken von Personen in den Wirtschaftsrat ist nach Absatz 1 entsprechend zu verfahren.

2. Abschnitt. Aufgaben des Wirtschaftsrates

§ 7 Angelegenheiten zur Entscheidung; Vorschlagsrecht

- (1) Dem Wirtschaftsrat obliegt:

1. die Beschlussfassung über den vom Erzbischöflichen Generalvikariat aufgestellten Wirtschaftsplan des Erzbistums (Diözesanwirtschaftsplan) auf der Grundlage der vom Erzbischof vorgegebenen Schwerpunktsetzungen, Eckpunkte oder Richtlinien (can. 493 Halbsatz 1 des Codex Iuris Canonici) sowie die Beschlussfassung über den vom Erzbischöflichen Generalvikariat aufgestellten Wirtschaftsplan des Erzbischöflichen Stuhls;
 2. die Billigung der Jahresrechnung des Erzbistums (can. 493 Halbsatz 2 des Codex Iuris Canonici) sowie die Billigung der Jahresrechnung des Erzbischöflichen Stuhls nach jeweils vorheriger Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer zur Entlastung des Erzbischöflichen Generalvikars, nachdem dieser dem Wirtschaftsrat auf diese Weise Rechenschaft für das abgelaufene Wirtschaftsjahr geleistet hat;
 3. die Wahl des Abschlussprüfers und Festlegung von Prüfungsschwerpunkten;
 4. die Beschlussfassung über den Kirchensteuerhebesatz nach § 6 Absatz 1 der Kirchensteuerordnung für das Erzbistum Hamburg in der jeweils geltenden Fassung;
 5. die Zustimmung zu Entnahmen aus Pensionsfonds, sonstigen Sondervermögen und zweckgebundenen Rückstellungen.
- (2) Der Wirtschaftsrat prüft die Jahresrechnung der Verwaltungen jedweden kirchlichen Vermögens, soweit diese nach can. 1287 § 1 des Codex Iuris Canonici gegenüber dem Ortsordinarius zur Rechnungslegung verpflichtet sind. Er bedient sich dazu des Erzbischöflichen Generalvikariats.
 - (3) Der Wirtschaftsrat übt in Bezug auf geeignete Personen für die Ausschüsse des Wirtschaftsrates sein Vorschlagsrecht gegenüber dem Erzbischof aus.

§ 8 Angelegenheiten zur Anhörung

Der Wirtschaftsrat ist zu hören vor:

1. dem Erlass von Verwaltungsakten, die unter Beachtung der Vermögenslage des Erzbistums von größerer Bedeutung für die diözesane Vermögenslage sind (Akte der Verwaltung von größerer Bedeutung, can. 1277 Satz 1 Halbsatz 1 des Codex Iuris Canonici);
2. der Auferlegung von Steuern für öffentliche juri-

- stische Personen im Erzbistum (can. 1263 Halbsatz 1 Codex Iuris Canonici);
3. der Auferlegung von Abgaben für natürliche Personen und sonstige juristische Personen im Erzbistum (can. 1263 Halbsatz 2 Codex Iuris Canonici);
 4. der Ernennung eines Ökonomen und seiner Absetzung nach can. 494 § 1, § 2 des Codex Iuris Canonici.

§ 9

Angelegenheiten zur Empfehlung

- (1) Der Wirtschaftsrat beschließt ferner über ihm vom Anlageausschuss zur weiteren Empfehlung an den Erzbischof vorgeschlagene Änderungen der Anlagerichtlinie für das Kapitalvermögen des Erzbistums Hamburg.
- (2) Der Wirtschaftsrat nimmt den jährlichen Bericht der Innenrevision des Erzbischöflichen Generalvikariats entgegen.
- (3) Zu Fragen von grundsätzlicher wirtschaftlicher Bedeutung für die diözesane Entwicklung gibt der Wirtschaftsrat dem Erzbischof Empfehlungen.

§ 10

Angelegenheiten zur Beratung; diözesaner Finanzplan

- (1) Der Wirtschaftsrat berät ohne Beschluss den für wenigstens drei und höchstens fünf Folgejahre unter Einbeziehung langfristiger Risikofaktoren vom Erzbischöflichen Generalvikariat aufgestellten und begründeten sowie jährlich fortgeschriebenen mittelfristigen diözesanen Finanzplan nach Maßgabe des Jährlichkeitsgrundsatzes als Grundlage der diözesanen Haushaltswirtschaft und der diözesanen Wirtschaftsaufstellung.
- (2) Der Wirtschaftsrat berät über jene Angelegenheiten, die der Erzbischof oder im Einvernehmen mit dem Erzbischof einer der Ausschüsse des Wirtschaftsrates diesem zur Beratung vorlegt.

§ 11

Beschlüsse über den Diözesanwirtschaftsplan, Konsensverfahren

- (1) Der vom Wirtschaftsrat beschlossene Diözesanwirtschaftsplan ist kalenderjährig angelegt. Darstellungen, Übersichten, Anlagen und einzelne Positionen im Diözesanwirtschaftsplan, welche über das betreffende Wirtschaftsjahr hinausgehen, werden im Rahmen einer gesonderten Anlage zum Diözesanwirtschaftsplan ausgewiesen. Durch den Diözesanwirtschaftsplan wird das Erzbischöfliche Generalvikariat ermächtigt, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Durch den Diözesanwirtschaftsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

- (2) Fasst der Wirtschaftsrat in der dafür vorgesehenen Sitzung keinen Beschluss über den Diözesanwirtschaftsplan nach § 7 Absatz 1 Ziffer 1, beruft der Erzbischof innerhalb eines Monats nach der Sitzung eine Sondersitzung des Wirtschaftsrates zur erneuten Beschlussfassung ein. In der Sondersitzung ist der Wirtschaftsrat stets beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens ein Drittel, wenigstens aber sieben der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Zur Vorbereitung der Sondersitzung ist durch das Erzbischöfliche Generalvikariat auf der Grundlage von Konsultationen des Erzbischofs mit den Mitgliedern des geschäftsführenden Ausschusses ein vermittelnder Vorschlag für einen Diözesanwirtschaftsplan zu erarbeiten, der die vom Erzbischof vorgegebenen Schwerpunktsetzungen, Eckpunkte oder Richtlinien und die vom Wirtschaftsrat vorgebrachten rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründe, die einer Beschlussfassung entgegenstehen, unter Beachtung der Regelungen der cann. 381 § 1, 391 § 1 des Codex Iuris Canonici zum Ausgleich bringt.
- (4) In der Sondersitzung steht ausschließlich der unter Beachtung von Absatz 3 vorgelegte vermittelnde Vorschlag für einen Diözesanwirtschaftsplan zur Abstimmung. Fasst der Wirtschaftsrat entgegen can. 493 Halbsatz 1 des Codex Iuris Canonici erneut keinen Beschluss über den Diözesanwirtschaftsplan, setzt der Erzbischof zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Handlungsfähigkeit des Erzbistums einen Diözesanwirtschaftsplan ohne weitere Beteiligung des Wirtschaftsrates in Kraft.
- (5) Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend, falls der Erzbischof die von ihm vorgegebenen Schwerpunktsetzungen, Eckpunkte oder Richtlinien (can. 493 Halbsatz 1 des Codex Iuris Canonici) in dem vom Wirtschaftsrat beschlossenen Diözesanwirtschaftsplan nicht hinreichend umgesetzt sieht.
- (6) Bis zum Beschluss über den Diözesanwirtschaftsplan ist das Erzbischöfliche Generalvikariat zur vorläufigen Wirtschaftsführung berechtigt.
- (7) Absatz 1 bis 6 gilt hinsichtlich des Wirtschaftsplanes des Erzbischöflichen Stuhls entsprechend.

§ 12

Beschlüsse über den Kirchensteuerhebesatz

- (1) Die ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse über den Kirchensteuerhebesatz nach § 7 Absatz 1 Ziffer 4 bedürfen der Genehmigung des Erzbischofs. Der Erzbischof legt die Beschlüsse, nachdem er sie genehmigt und unterzeichnet hat, den zuständigen staatlichen Behörden nach § 6 Absatz 2 der Kirchensteuerordnung für das Erzbistum Hamburg zur Genehmigung vor und veröffentlicht sie nach erfolgter staatlicher Genehmigung nach § 14 Absatz 4

der Kirchensteuerordnung für das Erzbistum Hamburg im Amtsblatt des Erzbistums Hamburg.

- (2) Versagt der Erzbischof einem Beschluss über den Kirchensteuerhebesatz innerhalb eines Monats nach der Vorlage gemäß Absatz 1 Satz 1 schriftlich die Genehmigung, wird dieser nicht wirksam. Der Erzbischof gibt eine schriftliche, die Versagung begründende Stellungnahme ab, die den Mitgliedern des Wirtschaftsrates ebenfalls innerhalb eines Monats nach der Vorlage gemäß Absatz 1 Satz 1 zugehen soll.
- (3) Bei Versagung der Genehmigung durch den Erzbischof beruft dieser innerhalb eines Monats nach Absendung der Versagung gemäß Absatz 2 Satz 2 eine Sondersitzung des Wirtschaftsrates zur erneuten Beschlussfassung ein. In der Sondersitzung ist der Wirtschaftsrat stets beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens ein Drittel, wenigstens aber sieben der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Zur Vorbereitung der Sondersitzung ist durch Konsultationen des Erzbischofs mit den Mitgliedern des geschäftsführenden Ausschusses ein Vergleichsvorschlag für eine gütliche Einigung zu erarbeiten.
- (4) In der Sondersitzung stehen ausschließlich der Vergleichsvorschlag nach Absatz 3 und der letzte wirksame Beschluss über den Kirchensteuerhebesatz zur Abstimmung. Der Vergleichsvorschlag nach Absatz 3 tritt an die Stelle des letzten wirksamen Beschlusses über den Kirchensteuerhebesatz, wenn auf ihn die Mehrheit der Stimmen entfällt.
- (5) Fasst der Wirtschaftsrat erneut keinen Beschluss über den Kirchensteuerhebesatz, setzt der Erzbischof zur Sicherstellung der Einnahmen des Erzbistums einen Kirchensteuerhebesatz ohne weitere Beteiligung des Wirtschaftsrates in Kraft.

Zweiter Teil. Ausschüsse des Wirtschaftsrates

§ 13

Amtszeit der Ausschüsse, Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder der Ausschüsse beginnt mit der konstituierenden Sitzung des jeweiligen Ausschusses und endet ohne weitere schriftliche Mitteilung gleichzeitig mit dem Ende der Amtszeit der amtierenden stimmberechtigten Mitglieder des Wirtschaftsrates. Die Mitglieder der Ausschüsse führen ihr Amt bis zur nächsten konstituierenden Sitzung des jeweiligen Ausschusses fort. Der Erzbischof kann die Amtszeit der Mitglieder um bis zu ein Jahr verlängern.
- (2) Wiederberufung ist zulässig.
- (3) Wenn ein Mitglied während der Amtszeit aus-

scheidet, beruft der Erzbischof ein neues Mitglied. Die Berufung erfolgt jeweils für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

1. Abschnitt. Geschäftsführender Ausschuss

§ 14

Zusammensetzung, Vorsitz

- (1) Um eine ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben des Wirtschaftsrates zu gewährleisten, besteht nach Artikel 1 § 2 Buchstabe a) des Gesetzes über die Errichtung des Wirtschaftsrates des Erzbistums Hamburg und zur Änderung diözesaner Vorschriften der geschäftsführende Ausschuss.
- (2) Dem geschäftsführenden Ausschuss gehören an:
 1. der Erzbischöfliche Generalvikar als Beauftragter des Erzbischofs,
 2. mit Stimmrecht wenigstens fünf vom Erzbischof nach freiem Ermessen auf Vorschlag des Wirtschaftsrates berufene Mitglieder aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder des Wirtschaftsrates,
 3. mit beratender Stimme der Finanzdirektor, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

Die Mitglieder nach Satz 1 Ziffer 2 sollen besonders in wirtschaftlichen Fragen wirklich erfahren sein und über ausreichende zeitliche Möglichkeiten zur Wahrnehmung der Aufgaben des geschäftsführenden Ausschusses verfügen.

- (3) Der Beauftragte nach Absatz 2 Satz 1 Ziffer 1 ist Vorsitzender des geschäftsführenden Ausschusses; er ist weder Mitglied noch kommt ihm ein Stimmrecht zu. Stellvertretender Vorsitzender ist der Finanzdirektor, der den Vorsitzenden in den Fällen, in denen dieser seine Aufgaben als Vorsitzender nicht wahrnehmen kann, vertritt. Im Vertretungsfalle ist der Finanzdirektor weder Mitglied noch kommt ihm ein Stimmrecht zu. Im Falle der gleichzeitigen Verhinderung des Vorsitzenden und des Finanzdirektors ist stellvertretender Vorsitzender der Stellvertreter des Finanzdirektors; Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) Der Erzbischof kann jederzeit an den Sitzungen des geschäftsführenden Ausschusses teilnehmen. In diesem Falle ist er weder Mitglied noch kommt ihm ein Stimmrecht zu.

§ 15

Aufgaben

- (1) Der geschäftsführende Ausschuss bereitet die Sitzungen des Wirtschaftsrates vor.
- (2) Zu seinen besonderen Aufgaben zählen:
 1. die Vorbereitung der Tagesordnung und der

Unterlagen für die Sitzungen des Wirtschaftsrates;

2. die Vorprüfung des Diözesanwirtschaftsplanes und des Wirtschaftsplanes des Erzbischöflichen Stuhls vor der Beratung im Wirtschaftsrat nach § 7 Absatz 1 Ziffer 1 sowie die Vorlage einer Empfehlung zur Beschlussfassung durch diesen;
3. die Vorberatung des Berichts des bestellten Abschlussprüfers über die Prüfung der Jahresrechnung des Erzbistums und der Jahresrechnung des Erzbischöflichen Stuhls vor der Billigung durch den Wirtschaftsrat nach § 7 Absatz 1 Ziffer 2 sowie die Vorlage einer Empfehlung zur Beschlussfassung durch diesen;
4. die Erarbeitung und die Vorlage von Empfehlungen zu sonstigen Beschlussfassungen durch den Wirtschaftsrat im Rahmen der von diesem zu erledigenden Aufgaben.

2. Abschnitt. Konsultationsausschuss

§ 16

Zusammensetzung, Vorsitz

- (1) Zum Zwecke der Erfüllung der vermögensrechtlichen Aufgaben und Pflichten besteht nach Artikel 1 § 2 Buchstabe b) des Gesetzes über die Errichtung des Wirtschaftsrates des Erzbistums Hamburg und zur Änderung diözesaner Vorschriften der Konsultationsausschuss.
- (2) Dem Konsultationsausschuss gehören an:
 1. ein vom Erzbischof Beauftragter aus der Mitte des Wirtschaftsrates als Vorsitzender,
 2. mit Stimmrecht wenigstens drei und höchstens fünf vom Erzbischof nach freiem Ermessen auf Vorschlag des Wirtschaftsrates berufene Mitglieder aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder des Wirtschaftsrates, ausgenommen Priester,
 3. mit beratender Stimme der Finanzdirektor und der Justitiar.
- (3) Der Beauftragte nach Absatz 2 Ziffer 1 ist weder Mitglied noch kommt ihm ein Stimmrecht zu.
- (4) Die Mitglieder des Konsultationsausschusses haben in wirtschaftlichen Fragen sowie im weltlichen Recht wirklich erfahren zu sein.
- (5) Eine der unter Absatz 2 Ziffer 3 aufgeführten Personen vertritt den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung. Im Vertretungsfall ist diese Person weder Mitglied noch kommt ihr ein Stimmrecht zu.
- (6) Der Erzbischof und der Erzbischöfliche Generalvikar können jederzeit an den Sitzungen des Konsultationsausschusses teilnehmen. In diesem

Falle sind sie weder Mitglied noch kommt ihnen ein Stimmrecht zu.

§ 17

Aufgaben

Der Konsultationsausschuss nimmt die ihm nach dem Codex Iuris Canonici und dem sonstigen geltenden kirchlichen Recht obliegenden Aufgaben nach Maßgabe der §§ 18 und 19 wahr. Ihm können weitere Aufgaben vom Erzbischof übertragen werden.

§ 18

Zustimmungsrechte

Der Erzbischof hat zum Zwecke der Gültigkeit vor der Erteilung einer entsprechenden Erlaubnis, Zustimmung oder Genehmigung oder bei Vornahme einer vermögensrelevanten Maßnahme die Zustimmung des Konsultationsausschusses in folgenden Fällen zuvor einzuholen:

1. bei Akten der außerordentlichen Vermögensverwaltung über Diözesanvermögen nach Maßgabe der Partikularnorm Nr. 18 der Deutschen Bischofskonferenz oder einer Nachfolgeregelung (can. 1277 Satz 1 Halbsatz 2, Satz 2 des Codex Iuris Canonici);
2. bei der Veräußerung von Stammvermögen des Erzbistums, des Erzbischöflichen Stuhls zu Hamburg und aller übrigen dem Erzbischof unterstehenden öffentlichen juristischen Personen kirchlichen Rechts, soweit dessen Wert oberhalb der Untergrenze liegt, die in der Partikularnorm Nr. 19 II Ziffer 1 der Deutschen Bischofskonferenz oder in einer Nachfolgeregelung festgelegt ist (can. 1291, 1292 des Codex Iuris Canonici);
3. die Vornahme von veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäften in Bezug auf Stammvermögen des Erzbistums, des Erzbischöflichen Stuhls und aller übrigen dem Erzbischof unterstehenden öffentlichen juristischen Personen kirchlichen Rechts, soweit deren Wert oberhalb der Untergrenze liegt, die in der Partikularnorm Nr. 19 II Ziffer 2 der Deutschen Bischofskonferenz oder einer Nachfolgeregelung festgelegt ist (can. 1295 des Codex Iuris Canonici);
4. bei jedwedem die Vermögenslage einer öffentlichen juristischen Person im Erzbistum gefährdenden Rechtsgeschäft (can. 1295 in Verbindung mit can. 1292 § 1 des Codex Iuris Canonici).

§ 19

Anhörungsrechte

Der Erzbischof hat den Konsultationsausschuss anzuhören vor:

1. der Festsetzung der Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung für ihm unterstehende öf-

fentliche juristische Personen kirchlichen Rechts (can. 1281 § 2 des Codex Iuris Canonici), insbesondere vor Inkraftsetzung von entsprechenden Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz;

2. der Verminderung von Stiftungsverpflichtungen (can. 1310 § 2 des Codex Iuris Canonici), ausgenommen die Herabsetzung von Messverpflichtungen nach can. 1308 des Codex Iuris Canonici.

§ 20

Berichterstattung

Der Vorsitzende des Konsultationsausschusses berichtet dem Wirtschaftsrat regelmäßig über die Erledigung der Aufgaben des Konsultationsausschusses.

3. Abschnitt. Anlageausschuss

§ 21

Zusammensetzung, Vorsitz

- (1) Um eine ordnungsgemäße Verwaltung der Vermögensanlagen des Erzbistums und des Erzbischöflichen Stuhls unter Beachtung des geltenden Vermögensrechts zu gewährleisten, besteht nach Artikel 1 § 2 Buchstabe c) des Gesetzes über die Errichtung des Wirtschaftsrates des Erzbistums Hamburg und zur Änderung diözesaner Vorschriften der Anlageausschuss.
- (2) Dem Anlageausschuss gehören an:
 1. ein vom Erzbischof Beauftragter als Vorsitzender aus der Mitte des Wirtschaftsrates,
 2. mit Stimmrecht wenigstens drei und höchstens fünf vom Erzbischof nach freiem Ermessen berufene Mitglieder aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder des Wirtschaftsrates, darunter nach Möglichkeit zwei Mitglieder aus dem Kreis der Mitglieder nach § 16 Absatz 2 Ziffer 2 des Konsultationsausschusses; ausgenommen sind Priester,
 3. mit beratender Stimme der Finanzdirektor.

Die Mitglieder nach Satz 1 Ziffer 2 müssen nachweislich sowohl über einschlägige Kenntnisse als auch eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung im Bereich der Vermögensverwaltung verfügen.
- (3) Der Beauftragte nach Absatz 2 Satz 1 Ziffer 1 ist weder Mitglied noch kommt ihm ein Stimmrecht zu.
- (4) Der Finanzdirektor vertritt den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung; in diesem Fall ist der Finanzdirektor weder Mitglied noch kommt ihm ein Stimmrecht zu. Im Falle der gleichzeitigen Verhinderung des Vorsitzenden und des Finanzdirektors ist stellvertretender Vorsitzender der Stellvertreter des Finanzdirektors; Satz 1 gilt entsprechend.

- (5) Der Erzbischof und der Erzbischöfliche Generalvikar können jederzeit an den Sitzungen des Anlageausschusses teilnehmen. In diesem Falle sind sie weder Mitglied noch kommt ihnen ein Stimmrecht zu.

§ 22

Aufgaben

- (1) Sämtliche Vermögensanlagen des Erzbistums und des Erzbischöflichen Stuhls werden durch das Erzbischöfliche Generalvikariat ordnungsgemäß nach Maßgabe des geltenden Vermögensrechts, insbesondere der jeweils geltenden Anlagerichtlinie für das Kapitalvermögen des Erzbistums Hamburg verwaltet.
- (2) Der Anlageausschuss entscheidet insbesondere unter Berücksichtigung der jeweiligen Zahlungsverpflichtungen des Erzbistums und des Erzbischöflichen Stuhls über die Struktur und die Laufzeit von Vermögensanlagen.
- (3) Der Anlageausschuss prüft neuartige Anlageformen und entscheidet über ihre Anwendung.
- (4) Eine Überschreitung von in der Anlagerichtlinie für das Kapitalvermögen des Erzbistums Hamburg gesetzten Grenzen für bestimmte Anlageformen bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Anlageausschuss. Dasselbe gilt in Bezug auf die Beibehaltung einer angewandten Anlageform, deren Güte, insbesondere deren Einstufung sich verschlechtert hat oder verloren gegangen ist.
- (5) Der Anlageausschuss überprüft mindestens einmal jährlich die Einhaltung der Anlagerichtlinie für das Kapitalvermögen des Erzbistums Hamburg und schlägt dem Wirtschaftsrat erforderliche Änderungen zur weiteren Empfehlung an den Erzbischof rechtzeitig vor.
- (6) Der Anlageausschuss kann dem Erzbischöflichen Generalvikar für kirchliche juristische Personen, insbesondere Körperschaften öffentlichen Rechts, Stiftungen und sonstige Einrichtungen oder Sondervermögen im Erzbistum gesonderte Anlagerichtlinien zum Erlass durch den Erzbischof vorschlagen. Der Anlageausschuss ist nach can. 1305 des Codex Iuris Canonici vor der Anlegung von Geld (Geldanlage) und beweglichem Vermögen für eine fromme Stiftung anzuhören.

§ 23

Anhörung des Konsultationsausschusses

Vor einem Vorschlag zur Änderung der Anlagerichtlinie für das Kapitalvermögen des Erzbistums Hamburg oder vor dem Erlass oder der Änderung von gesonderten Anlagerichtlinien nach § 22 Absatz 6 Satz 1 hat der Anlageausschuss den Konsultationsausschuss anzuhören. Dabei haben sich die zwei vom

Erzbischof aus der Mitte des Konsultationsausschusses berufenen Mitglieder des Anlageausschusses der Beratung und Stimme zu enthalten.

§ 24 Berichterstattung

Der Vorsitzende des Anlageausschusses berichtet regelmäßig dem Wirtschaftsrat über die Erledigung der Aufgaben durch den Anlageausschuss.

4. Abschnitt. Erlassungsausschuss

§ 25 Zusammensetzung, Vorsitz

- (1) Zum Zwecke der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Verwaltung der Kirchensteuern des Erzbistums unter Beachtung des geltenden Vermögensrechts besteht nach Artikel 1 § 2 Buchstabe d) des Gesetzes über die Errichtung des Wirtschaftsrates des Erzbistums Hamburg und zur Änderung diözesaner Vorschriften der Erlassungsausschuss.
- (2) Dem Erlassungsausschuss gehören an:
 1. als Vorsitzender der Finanzdirektor als Beauftragter des Erzbischofs,
 2. wenigstens drei vom Erzbischof nach freiem Ermessen berufene Mitglieder aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder des Wirtschaftsrates, die über einschlägige steuerrechtliche Kenntnisse verfügen.
- (3) Der Vorsitzende ist weder Mitglied noch kommt ihm ein Stimmrecht zu.
- (4) Der Stellvertreter des Finanzdirektors vertritt den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung; der Stellvertreter ist weder Mitglied noch kommt ihm ein Stimmrecht zu.
- (5) Der Erzbischof und der Erzbischöfliche Generalvikar können jederzeit an den Sitzungen des Erlassungsausschusses teilnehmen. In diesem Falle sind sie weder Mitglied noch kommt ihnen ein Stimmrecht zu.

§ 26 Aufgaben

Der Erlassungsausschuss entscheidet nach § 13 der Kirchensteuerordnung für das Erzbistum Hamburg über den ganzen oder teilweisen Erlass von Kirchensteuern, deren ganzer oder teilweiser Stundung sowie über deren Niederschlagung. Er kann die Entscheidung für gleichgelagerte Fälle ohne nennenswerten Schwierigkeitsgrad dem Erzbischöflichen Generalvikariat übertragen.

§ 27 Berichterstattung

Der Vorsitzende des Erlassungsausschusses berichtet

regelmäßig dem Wirtschaftsrat über die Erledigung der Aufgaben durch den Erlassungsausschuss.

Zweites Kapitel. Gemeinsame Regelungen

Erster Teil. Grundlagen

§ 28 Nichthauptamtliche Mitglieder; Aufwand und Kosten

Das Amt der Mitglieder

- a) des Wirtschaftsrates nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 Buchstabe a), c) bis e),
- b) des geschäftsführenden Ausschusses nach § 14 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 2, ausgenommen Priester,
- c) des Konsultationsausschusses nach § 16 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 2,
- d) des Anlageausschusses nach § 21 Absatz 2 Ziffer 2,
- e) des Erlassungsausschusses nach § 25 Absatz 2 Ziffer 2, ausgenommen Priester,

ist nichthauptamtlich. Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen an Mitglieder nach Satz 1 ist möglich; die Höhe legt der Erzbischof fest. Fahrtkosten und weitere Auslagen der Mitglieder nach Satz 1 werden vom Erzbistum gegen Vorlage einer ordnungsmäßigen Abrechnung erstattet.

§ 29 Pflichten

- (1) Die dem Wirtschaftsrat angehörenden Personen haben die ihnen nach geltendem Recht, insbesondere nach dieser Ordnung und insbesondere den Regelungen der can. 1284 bis 1289 des Codex Iuris Canonici obliegenden Pflichten sorgfältig zu erfüllen und besonders darüber zu wachen, dass der Kirche das ihrer Sorge anvertraute Kirchensteueraufkommen und Kirchenvermögen zweckgemäß verwendet wird und auf keine Weise verloren geht oder Schaden leidet.
- (2) Sie haben über die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren; das gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Mitgliedschaft. Satz 1 gilt nicht, soweit Mitteilungen im amtlichen Verkehr der Kirche geboten sind oder Tatsachen mitgeteilt werden, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten.
- (3) Ohne Genehmigung des Erzbischofs dürfen die Mitglieder des Wirtschaftsrates über Angelegenheiten nach Absatz 2 weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Entsprechendes gilt für den Pressesprecher (Gast).

- (4) Zur Ermittlung eines Verstoßes gegen die Verschwiegenheitspflicht kann der Erzbischof von jedem Mitglied des Wirtschaftsrates Auskunft verlangen.
- (5) Nach Beendigung der Mitgliedschaft im Wirtschaftsrat oder in dessen Ausschüssen oder auf Verlangen des Erzbischofs sind amtliche Schriftstücke, bildliche Darstellungen sowie Unterlagen und Aufzeichnungen jeder Art über Vorgänge im Wirtschaftsrat oder einem seiner Ausschüsse oder über ihre Tätigkeit herauszugeben, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt. Das Herstellen von Abschriften oder Kopien oder Fotografien jeder Art ist nicht gestattet.
- (6) Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen gegen die sich aus dieser Ordnung ergebenden Verpflichtungen haften die dem Wirtschaftsrat angehörenden Personen für einen dadurch entstandenen Schaden.

Zweiter Teil. Geschäftsordnungsregeln für den Wirtschaftsrat

§ 30

Einberufung der Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende beruft den Wirtschaftsrat stets ein, wenn es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben erforderlich ist, mindestens jedoch dreimal jährlich, insbesondere zur Beratung des Diözesanwirtschaftsplans und der Beschlussfassung über ihn sowie zur Billigung der diözesanen Jahresrechnung und der Jahresrechnung des Erzbischöflichen Stuhls, im Übrigen nach Bedarf. Der geschäftsführende Ausschuss bereitet die Sitzungen des Wirtschaftsrates einschließlich der Tagesordnung in Abstimmung mit dem Erzbischof vor.
- (2) Der Wirtschaftsrat ist durch den Vorsitzenden einzuberufen, sofern ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich oder in Textform verlangen.
- (3) Zu den Sitzungen des Wirtschaftsrates sind sämtliche Mitglieder durch den Vorsitzenden schriftlich oder in Textform spätestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit ist der Tag der Absendung der Einladung. Erforderliche Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen sind den Mitgliedern des Wirtschaftsrates entweder zusammen mit der Tagesordnung oder spätestens drei Tage vor der Sitzung schriftlich oder in Textform zuzusenden. In dringenden Fällen kann ohne Beachtung der vorstehend vorgeschriebenen Form und Frist eingeladen werden (Dringlichkeitssitzung). Ein dringender Fall liegt vor, wenn unvorhergesehene Entwicklungen eine unverzügliche Entscheidung erfordern, die in einer form- und fristgerecht einberufenen Sitzung nicht

mehr rechtzeitig getroffen werden könnte.

- (4) Der Vorsitzende kann jederzeit weitere Personen, die auch in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Erzbistum stehen können, sowie sonstige Sachverständige zu einzelnen im Wirtschaftsrat behandelten Angelegenheiten beratend beiziehen. Der Wirtschaftsrat kann beschließen, dass Personen nach Satz 1 zu einzelnen Beratungen hinzugezogen und gehört werden.

§ 31

Textform; elektronische Kommunikation

- (1) Soweit nach dieser Ordnung die Textform zulässig ist, umfasst sie insbesondere maschinell erstellte Briefe ohne Unterschrift, Telefaxe und elektronische Nachrichten (E-Mail).
- (2) Dokumente dürfen nur unter Wahrung der Rechte Dritter, insbesondere datenschutzrechtlicher Vorschriften, in elektronischer Form versendet werden.

§ 32

Änderung der Tagesordnung

Geänderte Tagesordnungen müssen den Mitgliedern des Wirtschaftsrates spätestens drei Tage vor der Sitzung einschließlich etwaiger Vorlagen zugehen. Andernfalls kann nur beraten und beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel des Wirtschaftsrates anwesend sind und alle anwesenden Mitglieder der geänderten Tagesordnung zustimmen.

§ 33

Sitzungen des Wirtschaftsrates

- (1) Der Vorsitzende (§ 4) leitet die Sitzungen des Wirtschaftsrates. Er kann die Leitung der Sitzung auf den Erzbischöflichen Generalvikar übertragen. In diesem Fall bleibt der Erzbischof Vorsitzender und der Erzbischöfliche Generalvikar Mitglied nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 3.
- (2) Zunächst stellt der Vorsitzende die Ordnungsmäßigkeit der Sitzungseinladung, die Beschlussfähigkeit des Wirtschaftsrates und die Tagesordnung fest. Zudem soll der Vorsitzende durch Nachfrage klären, ob die Befangenheit eines Mitglieds des Wirtschaftsrates bei einem Beratungsgegenstand zu besorgen ist.
- (3) Liegen mehrere Anträge zu einem Beratungsgegenstand aus der Mitte des Wirtschaftsrates vor, wird zunächst über den weitest gehenden Antrag abgestimmt. Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende, welches der weitest gehende Antrag ist. Der Vorsitzende kann den Schluss der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten bestimmen, sofern nicht mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder widersprechen.
- (4) Wird der Sitzungsverlauf beeinträchtigt, kann der

Vorsitzende die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den reibungslosen Ablauf der Beratung zu gewährleisten.

- (5) Der Vorsitzende übt während der Sitzungen des Wirtschaftsrates das Hausrecht aus.
- (6) In den Fällen der Übertragung der Sitzungsleitung nach Absatz 1 Satz 2 obliegt die Wahrnehmung der sich aus Absatz 2 bis 5 ergebenden Aufgaben dem Erzbischöflichen Generalvikar.

§ 34

Nichtöffentlichkeit

Die Sitzungen des Wirtschaftsrates sind nicht öffentlich.

§ 35

Teilnahme an Sitzungen

Die Teilnahme an einer Sitzung des Wirtschaftsrates durch Videokonferenz oder vergleichbare Verfahren von Ton- und Bildübertragung ist der Anwesenheit gleichstellt, sofern die Mehrheit der am Sitzungsort anwesenden Mitglieder gewahrt ist und die Übertragung technisch sicher möglich ist.

§ 36

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Wirtschaftsrat ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er ist stets beschlussfähig, wenn zu einer neuen Sitzung mit der gleichen Tagesordnung schriftlich oder in Textform einberufen und dabei ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist und der Vorsitzende und mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Ist nicht vorschriftsmäßig eingeladen worden, so kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn der Vorsitzende und alle stimmberechtigten Mitglieder des Wirtschaftsrates anwesend sind und diese nicht widersprechen. Ist ein stimmberechtigtes Mitglied nicht ordnungsgemäß eingeladen worden, so kann es den gefassten Beschlüssen schriftlich mit der Folge widersprechen, dass der Wirtschaftsrat erneut zur Beratung und Beschlussfassung einzuladen ist. Das Widerspruchsrecht entfällt, wenn das betreffende Mitglied an der Sitzung teilgenommen hat. Der Widerspruch muss innerhalb von zwei Wochen nach Absendung des Protokolls beim Vorsitzenden eingegangen sein.
- (3) In Dringlichkeitssitzungen nach § 30 Absatz 3 Satz 3 und 4 bedarf es zur Herstellung der Beschlussfähigkeit neben der Anwesenheit des Vorsitzenden sowie der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Wirtschaftsrates der Feststellung der Dringlichkeit durch mehrheitlichen Beschluss.

§ 37

Beschlussfassung

- (1) Beschlussfassungen erfolgen in der Regel während einer Sitzung des Wirtschaftsrates. Die Beschlüsse des Wirtschaftsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes stimmberechtigte Mitglied verfügt über eine Stimme; dies gilt auch für Doppelm Mitglieder nach § 1 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b). Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist ausgeschlossen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ist eine geheime Abstimmung durchzuführen, wenn diesem Antrag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in offener Abstimmung zugestimmt wird.
- (2) Im Falle der Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als nicht gefasst. Eine Beschlussfassung kann in der nächsten Sitzung wiederholt werden.

§ 38

Umlaufverfahren

Abweichend von § 37 Absatz 1 Satz 1 können Beschlüsse auf Veranlassung durch den Vorsitzenden im schriftlichen Umlaufverfahren von den stimmberechtigten Mitgliedern des Wirtschaftsrates gefasst werden, wenn

- a) der Wirtschaftsrat aufgrund nicht in ausreichender Anzahl erschienener Mitglieder bei einer Sitzung nicht beschlussfähig ist oder
- b) eine Beratung in einer vorherigen Sitzung erfolgt ist

und sich in diesen Fällen alle stimmberechtigten Mitglieder des Wirtschaftsrates zuvor oder bei Durchführung des Umlaufverfahrens mit dieser Form der Beschlussfassung schriftlich oder in Textform einverstanden erklärt haben. Das schriftliche Umlaufverfahren kann in Textform durchgeführt werden.

§ 39

Befangenheit

- (1) Mitglieder des Wirtschaftsrates dürfen weder bei der Beratung noch bei der Beschlussfassung anwesend sein, wenn sie
 1. selbst,
 2. einer ihrer Angehörigen oder
 3. eine von ihnen kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretene natürliche oder juristische Person

durch die Beschlussfassung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen können. Über das Vorliegen solcher Gründe entscheidet der Wirtschaftsrat unter Ausschluss des betreffenden

Mitglieds; dieses ist vorher zu hören. Gegen einen solchen Beschluss kann der Ausgeschlossene Beschwerde innerhalb einer Woche beim Erzbischof einlegen, der über die Beschwerde abschließend entscheidet.

- (2) Absatz 1 Satz 1 Ziffer 3 gilt nicht, wenn es sich bei der vertretenen juristischen Person um
- a) eine Pfarrei,
 - b) eine kirchliche juristische Person, die der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegt,
 - c) einen kirchlichen Rechtsträger, der nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegt, aber eine Erklärung nach Artikel 2 Absatz 2 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse abgegeben hat,
- oder deren Einrichtung handelt.
- (3) Personen, die nach Absatz 1 ausgeschlossen sein können, sind verpflichtet, dieses mitzuteilen. Beschlüsse, die unter Verletzung von Absatz 1 gefasst worden sind, sind rechtswidrig, wenn die Mitwirkung des betroffenen Mitglieds für das Ergebnis der Beschlussfassung entscheidend war.
- (4) Das Recht zur Anfechtung eines rechtswidrigen Beschlusses wegen Befangenheit haben die Mitglieder des Wirtschaftsrates und die von einem Beschluss Betroffenen innerhalb von vier Wochen ab Kenntnis von dem Grund der Befangenheit. Die Anfechtung ist gegenüber dem Vorsitzenden des Wirtschaftsrates schriftlich zu erklären, der die Angelegenheit abschließend entscheidet.
- (5) Unter Verletzung der Bestimmungen des Absatz 1 zustande gekommene und nicht angefochtene Beschlüsse gelten sechs Wochen nach der Beschlussfassung als von Anfang an gültig zustande gekommen, es sei denn, der Vorsitzende hat den Beschluss vor Ablauf dieser Frist von Amts wegen beanstandet.
- (6) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind
1. der Ehegatte,
 2. Verwandte gerader Linie,
 3. durch Annahme als Kind verbundene Personen,
 4. Geschwister und deren Kinder,
 5. Geschwister der Eltern,
 6. Schwägernte gerader Linie, so lange wie die die Schwägerschaft begründende Ehe im zivilrechtlichen Sinne besteht,
 7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, so lange wie die die Schwäger-

schaft begründende Ehe im zivilrechtlichen Sinne besteht.

§ 40

Protokoll, Akten, Sekretariatsaufgaben

- (1) Es ist ein schriftliches oder in Textform abgefasstes Protokoll über den Verlauf der Sitzung anzufertigen und vom Vorsitzenden sowie dem von ihm bestellten Protokollführenden zu unterschreiben. Es ist den Mitgliedern des Wirtschaftsrates rechtzeitig zur Kenntnis zu geben.
- (2) Beschlüsse sind während der Sitzung des Wirtschaftsrates unter Angabe des Tages und der Anwesenden unverzüglich nach der Beschlussfassung mit dem Abstimmungsergebnis und etwaigen Befangenheitsanträgen textlich zu fassen, zu verlesen und von dem Protokollführenden zu unterschreiben.
- (3) Im schriftlichen Umlaufverfahren zustande gekommene Beschlüsse sind unverzüglich nachträglich von dem Protokollführenden zu unterschreiben und den Mitgliedern des Wirtschaftsrates rechtzeitig zur Kenntnis zu geben.
- (4) Die Protokolle und Beschlüsse werden vom Vorsitzenden abgelegt. Beschlüsse dürfen nur unter Wahrung der Rechte Dritter, insbesondere datenschutzrechtlicher Vorschriften auch elektronisch abgelegt werden. Die Akten des Wirtschaftsrates werden durch den Erzbischöflichen Generalvikar geführt. Unbeschadet geltenden staatlichen Rechts entscheidet der Vorsitzende über die Einsichtnahme und Herausgabe von Ablagen und Akten des Wirtschaftsrates.
- (5) Die Unterstützung des Vorsitzenden des Wirtschaftsrates bei der Erledigung seiner Aufgaben (Sekretariatsaufgaben) erfolgt durch die Finanzverwaltung im Erzbischöflichen Generalvikariat.

Dritter Teil. Geschäftsordnungsregeln für die Ausschüsse des Wirtschaftsrates

§ 41

Entsprechende Geltung der Geschäftsordnungsregeln für den Wirtschaftsrat

- (1) Für die Ausschüsse des Wirtschaftsrates gelten die Geschäftsordnungsregeln für den Wirtschaftsrat entsprechend, es sei denn, die nachfolgenden Regelungen sehen Abweichendes vor.
- (2) Abweichend von § 38 können die Ausschüsse jederzeit ein Umlaufverfahren unter Angabe einer Frist zur Abgabe der Stimme durchführen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Durchführung nicht ausdrücklich widerspricht und an der Stimmabgabe teilnimmt.
- (3) Über den wesentlichen Verlauf der Sitzungen

eines Ausschusses ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses und von dem Protokollführenden zu unterzeichnen und dem Erzbischof sowie den Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses rechtzeitig zuzuleiten.

§ 42

Besondere Geschäftsordnungsregeln für den Konsultationsausschuss

- (1) Der Vorsitzende des Konsultationsausschusses beruft diesen mit einer zweiwöchigen Einladungsfrist schriftlich oder in Textform unter Beifügung einer Tagesordnung zu den Sitzungen ein, so oft dies zur ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist.
- (2) Auf Antrag von wenigstens drei Mitgliedern hat der Vorsitzende den Konsultationsausschuss innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.

§ 43

Besondere Geschäftsordnungsregeln für den Anlageausschuss

- (1) Der Vorsitzende beruft den Anlageausschuss mit einer zweiwöchigen Einladungsfrist schriftlich oder in Textform unter Beifügung einer Tagesordnung zu den Sitzungen ein, so oft dies zur ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist, mindestens jedoch einmal im Jahr zur Überprüfung der Einhaltung der Anlagerichtlinie für das Kapitalvermögen des Erzbistums Hamburg nach § 22 Absatz 5.
- (2) Im Falle einer Dringlichkeitssitzung nach § 30 Absatz 3 Satz 3 und 4, insbesondere aufgrund von äußeren Geschäftsfristen im Anlagebereich, kann die Sitzung auch im Rahmen einer Telefonkonferenz durchgeführt werden. Neben dem Finanzdirektor, der im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter vertreten wird, müssen wenigstens drei stimmberechtigte Mitglieder des Anlageausschusses an einer solchen Telefonkonferenz teilnehmen und einstimmig abstimmen; Stimmenthaltungen sind unzulässig.

§ 44

Besondere Geschäftsordnungsregeln für den Erlassausschuss

Es gelten die besonderen Geschäftsordnungsregeln für den Konsultationsausschuss entsprechend.

Drittes Kapitel. Schlussvorschriften

§ 45

Frauen und Männer

Soweit in dieser Ordnung auf natürliche Personen Bezug genommen wird, gilt dieses für weibliche und männliche Personen – ausgenommen Geistliche – in

gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form geführt.

§ 46

Übergangsregelung

Solange gemäß Ziffer 3 des Schlussprotokolls zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung von Erzbistum und Kirchenprovinz Hamburg vom 22. September 1994 das Erzbischöfliche Amt Schwerin vorerst im Sinne einer Übergangsregelung bestehen bleibt, gelten § 7 Absatz 1 Ziffer 1 und 2, § 15 Absatz 2 Ziffer 2 und 3, § 18 Ziffer 2 bis 4, § 21 Absatz 1, § 22 Absatz 1 bis 4 sowie § 30 Absatz 1 Satz 1 hinsichtlich des Erzbischöflichen Amtes Schwerin entsprechend.

§ 47

Evaluierung

Die Ordnung für den Wirtschaftsrat des Erzbistums Hamburg (OWR) wird rechtzeitig zum Ablauf der ersten Amtszeit des Wirtschaftsrates evaluiert.

§ 48

Inkrafttreten

Die Ordnung für den Wirtschaftsrat des Erzbistums Hamburg (OWR) tritt am 1. Juli 2018 in Kraft. Abweichend hiervon treten die Regelungen der §§ 1, 2 und 6 bereits am 26. April 2018 in Kraft.

H a m b u r g, 25. April 2018

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 50

Ordnung für die Krankenhaus-Seelsorge im Erzbistum Hamburg

vom 16. April 2018

1. Anwendungsbereich und Geltung

- 1.1. Diese Ordnung gilt für die Krankenhaus-Seelsorge im Erzbistum Hamburg.
- 1.2. Sie gilt ab 1. Mai 2018; gleichzeitig treten sämtliche bisherige Regelungen außer Kraft.

2. Spirituelle Grundlegung, Auftrag und Sendung

- 2.1. Die Krankenhaus-Seelsorge hat teil am Seelsorge- und Verkündigungsauftrag der Katholischen Kirche im Erzbistum Hamburg und wird durch das Erzbistum Hamburg erbracht.

Sie dient den Kranken, deren Angehörigen sowie den Mitarbeitenden im Krankenhaus. Krankenhaus-Seelsorge ist ein Teil diakonischer Pastoral. Durch ihre verlässliche Präsenz und ihr

Wirken im Krankenhaus steht die Krankenhaus-Seelsorge für die spirituelle Dimension des menschlichen Seins. Sie sieht den Menschen in seiner Schönheit und in seiner Gebrochenheit und entdeckt darin seine umfassende Würde. Sie nimmt den Anderen wahr in seiner Sinnsuche, seinen existentiellen Fragen und seiner Sehnsucht nach Heil und Zugehörigkeit. Krankenhaus-Seelsorge sucht mit den Menschen nach Quellen der Hoffnung und nach Hilfen zur Bewältigung ihrer Situation. Geleitet vom Glauben an die Wirklichkeit Gottes und seinen Heilswillen für die Menschen orientiert sie sich am Evangelium und hat den Auftrag, die christliche Botschaft umzusetzen. Dabei schätzt sie die kulturelle, religiöse und konfessionelle Prägung der Menschen. Die Seelsorger und Seelsorgerinnen im Krankenhaus stehen auch Menschen ohne kirchlichen oder religiösen Hintergrund zum Gespräch und zur spirituellen Begleitung zur Verfügung. Sie achten die je eigene Lebensdeutung der Betroffenen und unterstützen ihre persönliche Selbstbestimmung. Mit ihrer theologischen, seelsorglichen und spirituellen Kompetenz begleiten und unterstützen die Krankenhaus-Seelsorger und -Seelsorgerinnen die Menschen in ihren jeweiligen Bedürfnissen und Anliegen.

- 2.2. Krankenhaus-Seelsorger und -Seelsorgerinnen sind diejenigen, die durch den Erzbischof von Hamburg eine schriftliche Beauftragung für die Krankenhaus-Seelsorge von mindestens der Hälfte eines Vollzeitäquivalents erhalten haben.
- 2.3. Die Krankenhaus-Seelsorger und -Seelsorgerinnen arbeiten aktiv in Gremien und Einrichtungen des Krankenhauses an Fragen und Themen mit, die für die Menschen von werthaltender Bedeutung sind.

3. Rechtliche Grundlagen

- 3.1. Krankenhaus-Seelsorge ist Ausdruck der Religionsfreiheit nach Artikel 4 des Grundgesetzes und dient der Grundrechtssicherung und -ausübung. Der Kirche steht nach Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 141 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 (Weimarer Reichsverfassung) ein Zutrittsrecht zu öffentlichen Krankenhäusern zu.
- 3.2. Nach Artikel 8 Absatz 1 Satz 1 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien und Hansestadt Hamburg vom 29. November 2005 hat die Kirche das Recht (ebenfalls Artikel 8 Absatz 1 Satz 1 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. September 1997) bzw. gewährleistet das Land Schleswig-Holstein der

Katholischen Kirche (Artikel 8 Absatz 1 Satz 1 des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem Heiligen Stuhl vom 12. Januar 2009), in öffentlichen Krankenhäusern seelsorgerlich tätig zu sein. Die Freie und Hansestadt Hamburg hat sich verpflichtet, in Hamburg das Recht der Kirche zu fördern (Artikel 8 Absatz 1 Satz 1 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien und Hansestadt Hamburg vom 29. November 2005). Die Kirche ist nach Artikel 8 Absatz 1 Satz 2 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien und Hansestadt Hamburg vom 29. November 2005, des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. September 1997 sowie des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem Heiligen Stuhl vom 12. Januar 2009 auch zu Gottesdiensten und religiösen Veranstaltungen berechtigt. Nach Artikel 8 Absatz 1 Satz 3 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien und Hansestadt Hamburg vom 29. November 2005 lassen sich die Kirche und die Freie und Hansestadt Hamburg bei durch die Freie und Hansestadt Hamburg an andere Rechtsträger übertragene öffentliche Einrichtungen davon leiten, dass die Ziele und Regelungen nach Artikel 8 nach einer Übertragung von Aufgaben im Krankenhauswesen auch anderen Rechtsträgern gegenüber Wirkung entfalten sollen; darauf zu achten hat sich die Freie und Hansestadt Hamburg verpflichtet, soweit es ihr rechtlich oder tatsächlich möglich ist (Artikel 4 Absatz 4 entsprechend, Schlussprotokoll zu Artikel 4 Absatz 4).

- 3.3. Der Zutritt zu einem Krankenhaus erfolgt im Benehmen mit dem Träger (Artikel 8 Absatz 3 Satz 2 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien und Hansestadt Hamburg vom 29. November 2005 sowie des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem Heiligen Stuhl vom 12. Januar 2009; Artikel 8 Absatz 3 Satz 3 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. September 1997).
- 3.4. Krankenhaus-Seelsorge orientiert sich in ihren Zielen, Aufgaben und Voraussetzungen an den üblichen Standards für die katholische Krankenhaus-Seelsorge in den deutschen Diözesen.

4. Arbeitsweise

Im Rahmen des Dienstes der Krankenhaus-Seelsorger und -Seelsorgerinnen ist Folgendes zu beachten:

- 4.1. Institutionskenntnis und Interdisziplinarität: Krankenhaus-Seelsorge bringt sich als Dienst der Kirche in die komplexe Struktur eines Kran-

kenhauses ein und nimmt darin eine „Option für die Armen“ wahr. Sie kooperiert als externes Angebot mit den verschiedenen Disziplinen und Ebenen des Krankenhauses, ist aber den Organen des Krankenhausträgers nicht unterstellt.

- 4.2. Teamorientierung: Katholische Krankenhaus-Seelsorge arbeitet nach Möglichkeit mit den jeweiligen evangelischen Krankenhaus-Seelsorgern und – Seelsorgerinnen im ökumenischen Team. Die Teams selbst sind Kirche vor Ort. Sie begegnen einander in ihrem Glauben, nehmen kollegial ihre Aufgaben wahr, erarbeiten gemeinsam ein Konzept für ihre Tätigkeit und entwickeln eine gemeinsame Kultur ihrer Rolle im Krankenhaus.
- 4.3. Interreligiosität, Konfessionalität, Spiritualität: Die Krankenhaus-Seelsorger und -Seelsorgerinnen achten die jeweilige konfessionelle, religiöse oder weltanschauliche und kulturelle Beheimatung der Menschen, denen sich ihr Dienst widmet. Sie stehen allen Menschen für Gespräche und im Rahmen der ihnen erteilten Beauftragung für religiöse Handlungen zur Verfügung und sorgen bei Bedarf für einen Ansprechpartner mit einem benötigten weltanschaulichen Hintergrund, soweit ihnen dies möglich ist.
- 4.4. Seelsorgliche Verschwiegenheit, Zeugnisverweigerungsrecht: Krankenhauseelsorge bietet ihrem Gegenüber einen geschützten Raum des Gesprächs. Das Seelsorgegeheimnis bleibt gewahrt. Dasselbe gilt in Bezug auf Dokumentationen im gewöhnlichen Geschäftsgang des Krankenhauses.
- 4.5. Öffentlichkeit: Krankenhaus-Seelsorger und -Seelsorgerinnen machen ihren Dienst in der Krankenhaus-Seelsorge umfassend erkennbar und transparent.
- 4.6. Nichthauptamtliche Krankenhaus-Seelsorge: Krankenhauseelsorge initiiert oder fördert den Einsatz nichthauptamtlicher christlicher Krankenhaus-Seelsorger und -Seelsorgerinnen, die Mitglied einer Kirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) sind. Entsprechende Ausbildungsstandards sind zu beachten. Nichthauptamtliche christliche Krankenhaus-Seelsorger und -Seelsorgerinnen unterstehen der durch das ökumenische Team gemeinsam ausgeübten Aufsicht.
- 4.7. Vernetzung: Krankenhaus-Seelsorger und -Seelsorgerinnen kooperieren mit kirchlichen und nichtkirchlichen Hilfesystemen und vernetzen sich mit Pfarreien sowie mit lokalen und regionalen Einrichtungen zur Einbringung ihrer fachlichen Kompetenzen.

5. Aufgabenbereiche

Zu den Aufgaben der Krankenhaus-Seelsorger und -Seelsorgerinnen gehören insbesondere:

- 5.1. Gespräche, Begegnung und Begleitung für Patienten, Angehörige und Mitbetroffene: Krankenhaus-Seelsorger und – Seelsorgerinnen lassen sich ein auf die Menschen, die auf verschiedene Weise von Krankheit betroffen sind. Sie wird aktiv als aufsuchende und angeforderte Seelsorge oder auch als „Kairós-Seelsorge“, die sich aus dem Augenblick ergibt. Vom Kurzgespräch bis hin zu einer intensiven Begleitung sind geeignete Formen der seelsorgerlichen Beziehungsgestaltung zu wählen.
- 5.2. Kontakt zu Mitarbeitenden: Krankenhaus-Seelsorge ist Seelsorge im System Krankenhaus. Daher sind die Krankenhaus-Seelsorger und -Seelsorgerinnen Ansprechpartner für die Mitarbeitenden der Klinik mit ihren herausfordernden Aufgaben, vielfach auch an den Grenzen des Lebens. Das Gesprächsangebot gilt sowohl für einzelne Personen als auch für Teams im Krankenhaus in besonderen Situationen.
- 5.3. Liturgie: Krankenhaus-Seelsorger und -Seelsorgerinnen versammeln Menschen zu gottesdienstlichen Feiern verschiedener Anlässe und ermöglichen im Krankenhaus Erfahrungen von Kirche. Sie bieten geprägte oder eigens gestaltete Formen an, um die aktuelle Lebenssituation im Licht des Evangeliums zu deuten und die heilende Gegenwart Gottes erfahrbar zu machen.
- 5.4. Sterbe- und Trauerbegleitung: Krankenhaus-Seelsorger und -Seelsorgerinnen stehen im Krankenhaus an der Seite der Sterbenden und der Trauernden. Wo es möglich ist, tragen sie zu einer guten Sterbekultur auf den unterschiedlichen Stationen des Krankenhauses bei. Sie unterstützen einen würdevollen Umgang mit Menschen am Lebensende sowie mit deren Angehörigen.
- 5.5. Medizinische Ethik: Krankenhaus-Seelsorger und -Seelsorgerinnen sind auf medizinethische Fragestellungen in Grenzsituationen vorbereitet und gehen mit ihnen professionell um. Sie engagieren sich in krankenhausesbezogenen Einrichtungen der Ethikarbeit und bringen dort ihre seelsorgliche und fachliche Perspektive ein.
- 5.6. Evaluation: Krankenhaus-Seelsorger und -Seelsorgerinnen reflektieren und evaluieren ihre Tätigkeit.
- 5.7. Aus- und Fortbildung: Krankenhaus-Seelsorger und -Seelsorgerinnen sind in verschiedene Formen der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Gesundheitsberufen eingebunden.

6. Fachliche Anforderungen

Krankenhaus-Seelsorger und -Seelsorgerinnen haben folgende besondere fachliche Anforderungen zu erfüllen:

- 6.1. Fachliche Qualifikation. Hierzu gehört die theologische Ausbildung (Mindeststandard „Würzburger Fernkurs“), pastorale Berufseinführung und mehrjährige Berufserfahrung.
- 6.2. Pastoralpsychologische Qualifikation. Hierzu zählt eine klinische Seelsorgeausbildung (KSA) mit abschließendem Zertifikat. Zum Einstieg in das Arbeitsfeld Krankenhaus-Seelsorge reicht der Grundkurs KSA zum Einstieg aus; ein weiterer Kurs hat nach 3 bis 5 Jahren zu folgen. Alternativ kommt eine vergleichbare pastoralpsychologische Weiterbildung mit qualifiziertem Abschluss in Betracht.
- 6.3. Qualifikation in medizinischer Ethik. Hierzu ist der Erwerb von Grundkenntnissen zu ethischen Fragestellungen im Krankenhaus sowie die Qualifikation zur Moderation ethischer Fallbesprechungen nach Standard der AEM „K1: Ethikberater/in im Gesundheitswesen“ oder eine gleichwertige Qualifikation erforderlich.
- 6.4. Erwerb von Grundkenntnissen im Krankenhauswesen, insbesondere in den Bereichen Krankenhausstruktur, Krankheitsbilder und Entwicklungen im Gesundheitswesen.

Das Nähere zu den vorstehenden Ziffern wird durch das Erzbischöfliche Generalvikariat geregelt.

7. Persönliche Anforderungen

- Zu den persönlichen Anforderungen an Krankenhaus-Seelsorger und -Seelsorgerinnen gehören insbesondere:
- die Bereitschaft und die Fähigkeit, die Bedeutung, den Stellenwert und den Beitrag der
- Seelsorge im Krankenhaus zu kommunizieren und im Miteinander der Disziplinen zu positionieren;
- die Bereitschaft zur Fortbildung für Spezialbereiche (z.B. Psychiatrie, Kinderklinik, Palliativstation u.a.);
- die eigene gelebte Spiritualität sowie die Fähigkeit, die eigene Spiritualität und die des Gegenübers reflektiert zu artikulieren, die Wahrnehmung von geistlichen Auszeiten und spiritueller Bildung;
- theologische Bildung in krankenhausesseelsorgerelevanten Themen.

8. Sächliche Rahmenbedingungen

- 8.1. Das Erzbistum Hamburg wird sich im Rahmen seiner rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten für die erforderlichen sächlichen Rah-

menbedingungen im Krankenhaus einsetzen:

- eigenes Büro, Gesprächszimmer;
- Raum der Stille oder Gottesdienstraum (nach Artikel 8 Absatz 2 Satz 1 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. September 1997 stellt der Träger eines öffentlichen Krankenhauses den Raum);
- Kommunikations- und Arbeitsmittel;
- die Unterstützung hinsichtlich der Bekanntmachung und Auffindbarkeit der Krankenhaus-Seelsorger und -Seelsorgerinnen;
- den Zugang zur betriebsärztlichen Versorgung.

8.2 Dem Erzbistum Hamburg obliegt:

- die Einführung und Verabschiedung von Krankenhaus-Seelsorgern und -Seelsorgerinnen im Rahmen eines Gottesdienstes;
- die fachliche Einführung von Krankenhaus-Seelsorgern und -Seelsorgerinnen in ihren Dienst;
- die Bereitstellung von finanziellen nach Maßgabe des jeweiligen Diözesanwirtschaftsplans;
- die Zurverfügungstellung von für die Krankenhaus-Seelsorge benötigten Informationen;
- eine begleitete Teamentwicklung im Falle der Neubesetzung eines Teams von Krankenhaus-Seelsorgern und -Seelsorgerinnen;
- die Supervision nach den geltenden Regelungen im Erzbistum Hamburg.

9. Organisation der Krankenhaus-Seelsorge

9.1 Fachkonferenz

Die Fachkonferenz der Krankenhaus-Seelsorger und -Seelsorgerinnen des Erzbistums Hamburg dient der Vernetzung und Unterstützung ihrer Mitglieder bei der Wahrnehmung ihres pastoralen Auftrags. Ihr gehören sämtliche Krankenhaus-Seelsorger und -Seelsorgerinnen sowie die Fachbereichsleitung für die Krankenhausesseelsorge im Erzbischöflichen Generalvikariat an. Die Fachkonferenz trifft auf Einladung der Fachbereichsleitung jährlich mindestens zu einer Fortbildungstagung sowie zu einer Diözesantagung zusammen. Die Teilnahme ist für alle hauptamtlichen Krankenhaus-Seelsorger und -Seelsorgerinnen verbindlich. Es können zusätzliche Diözesantagungen von der Fachbereichsleitung einberufen werden.

9.2 Sprecherrat

Der Sprecherrat besteht aus drei von der Fachkonferenz der Krankenhaus-Seelsorger und -Seelsorgerinnen des Erzbistums Hamburg gewählten Per-

sonen. Für die Wahl genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Fachkonferenz. Die Fachbereichsleitung hat kein Wahlrecht. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt drei Jahre. Eine Verlängerung und Wiederwahl ist möglich. Sollten Mitglieder des Sprecherrats vor Ende ihrer Amtszeit ausscheiden, so ist auf der nächsten Diözesantagung eine Nachwahl für die restliche Amtszeit erforderlich. Die Mitglieder des Sprecherrates bleiben bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Sprecherrates in ihrem Amt.

Der Sprecherrat vertritt die Interessen der Krankenhaus-Seelsorge, greift aktuelle Fragestellungen der Krankenhaus-Seelsorge auf und informiert darüber die Fachkonferenz und die Fachbereichsleitung. Er tritt mindestens viermal jährlich zu einem Austausch untereinander sowie mit der Fachbereichsleitung zusammen. Gemeinsam mit der Fachbereichsleitung plant er die Fach- und Diözesantagungen der Fachkonferenz.

9.3. Fachbereichsleitung

Der Erzbischof beauftragt nach einem Bewerbungsverfahren die Fachbereichsleitung für die Krankenhaus-Seelsorge.

Der Fachbereichsleitung obliegen folgende Aufgaben:

- die Förderung und Begleitung der Krankenhaus-Seelsorger und -Seelsorgerinnen;
- die Einführung und Verabschiedung der Krankenhaus-Seelsorger und - Seelsorgerinnen am jeweiligen Einsatzort;
- die qualifizierte Einführung in den jeweiligen Einsatzbereich;
- die Dienstaufsicht entsprechend den diözesanen „Regelungen zur Dienstaufsicht der Krankenhaus-Seelsorger und - Seelsorgerinnen im Pastoralen Raum“;
- die Zusammenarbeit mit dem Sprecherrat;
- die Planung und Einberufung der Fach- und Diözesankonferenzen;
- die Wahrnehmung der Anliegen der Krankenhaus-Seelsorge in der Konferenz Diakonische Pastoral im Erzbischöflichen Generalvikariat;
- die inhaltliche und die strategische Weiterentwicklung der Krankenhaus-Seelsorge;
- die ökumenische Zusammenarbeit;
- die Repräsentanz der Krankenhaus-Seelsorge in der Öffentlichkeit;
- der Kontakt zu den Pfarrern jener Pfarreien, in deren Pfarreigebiet sich Krankenhäuser mit katholischer Krankenhauseelsorge befinden;

- die Kommunikation im Verhältnis von Krankenhauseelsorgern und -Seelsorgerinnen zu Krankenhausleitungen, einschlägigen Bildungseinrichtungen und politischen Gremien im Bereich des Erzbistums Hamburg unter Wahrung der Zuständigkeiten;
- die Evaluation der Tätigkeit der Krankenhaus-Seelsorger und -Seelsorgerinnen.

10. Verfahren zur Besetzung von Stellen in der Krankenhaus-Seelsorge

10.1. Unbesetzte oder zur Besetzung anstehende Stellen in der Krankenhaus-Seelsorge nach Maßgabe des Stellenplans des Erzbistums Hamburg werden durch die zuständige Stelle des Erzbischöflichen Generalvikariates unter Einhaltung der allgemeinen Regelungen ausgeschrieben. Am Besetzungsverfahren ist die Fachbereichsleitung zum Zwecke der Vorlage eines einvernehmlichen Vorschlages an die zur Entscheidung zuständige Stelle zu beteiligen. Jeweils mit der Möglichkeit einer Stellungnahme sind der jeweilige Pfarrer einer Pfarrei, in deren Pfarreigebiet sich Krankenhäuser befinden, ebenso zu beteiligen wie ein/e Vertreter oder Vertreterin des betreffenden Krankenhausträgers.

10.2. Bei der Besetzung der Stelle der Fachbereichsleitung wird der Sprecherrat angehört. Die für die Besetzung zuständige Stelle kann weitere Voten einholen.

H a m b u r g , 16. April 2018

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 51

Dekret über die Ernennung von Personen zu Mitgliedern von Gemeindeteams der zukünftigen Pfarrei St. Maria (Hamburg-Blankenese)

Vom 23. April 2018

Die Pfarreien Maria Grün (Hamburg-Blankenese) und St. Marien (Hamburg-Altona) bilden den Pastoralen Raum im Hamburger Westen. Aus ihnen wird die durch Dekret vom 30. November 2017 mit Wirkung vom 3. Juni 2018 zu errichtende Pfarrei St. Maria (Hamburg-Blankenese) hervorgehen.

Für die Gemeinden Maria Grün (Hamburg-Blankenese), St. Bruder Konrad (Hamburg-Osdorf) sowie St. Paulus-Augustinus (Hamburg-Groß Flottbek) wird jeweils ein eigenes Gemeindeteam gebildet. Abweichend von § 6 Absatz 1 Satz 2 des Statuts über

pfarreiliche und gemeindliche Pastoralgremien im Erzbistum Hamburg (StatPG) wird für die Gemeinden St. Marien (Hamburg-Altona) und St. Petrus (Hamburg-Finkenwerder) ein gemeinsames Gemeindeteam gebildet.

Abweichend von § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Wahl der Gemeindeteams im Erzbistum Hamburg (GTWahlG) erfolgt die erstmalige Besetzung der Gemeindeteams im Zuge der Errichtung der neuen Pfarrei nicht durch Wahl, sondern durch Ernennung. Hiermit ernenne ich die mir vorgeschlagenen Personen zu Mitgliedern der Gemeindeteams:

Für die Gemeinde Maria Grün (Hamburg-Blankenese):

- Frau Kristina Fischer
- Frau Joannette Hesse
- Herr Dr. Claus-Uwe Jehle
- Herr Martin Waibel
- Frau Monika Weber

Für die Gemeinde St. Bruder Konrad (Hamburg-Osdorf):

- Frau Angelika Just
- Herr Peter Just
- Frau Anne Linke
- Herr Jürgen Linke
- Frau Monika Krümpelmann

Für die Gemeinde St. Paulus-Augustinus (Hamburg-Groß Flottbek):

- Frau Ruth Maria Bousonville
- Frau Marianne zum Felde
- Frau Thessi Frowein
- Herr Volker Schneider
- Frau Gräfin Elisabeth von Spee

Für die Gemeinden St. Marien (Hamburg-Altona) und St. Petrus (Hamburg-Finkenwerder):

- Herr Gero Flucke
- Herr Werner Grave
- Herr Thomas Hemker
- Herr Alexander Tscheulin
- Frau Anke Tscheulin

Die Amtszeit beträgt nach § 7 Satz 1 StatPG vier Jahre; sie beginnt abweichend von § 7 Satz 2 StatPG mit Wirkung vom 3. Juni 2018. Nach § 7 Satz 5 StatPG kann die Amtszeit durch den Erzbischof um bis zu zwei Jahre verlängert oder verkürzt werden. Die Amtszeit der mit diesem Dekret ernannten Personen wird bis zur nächsten durchzuführenden Wahl dauern; der Zeitpunkt der Wahl wird zu einem späteren Zeitpunkt durch gesondertes Dekret bekannt gegeben.

Gemäß § 8 StatPG sind die Mitglieder der jeweiligen Gemeindeteams gleichberechtigt und wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher und für den Fall dessen Verhinderung einen Stellvertreter.

H a m b u r g, 23. April 2018

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 52

Dekret über die Ernennung von Personen zu Mitgliedern von Gemeindeteams der zukünftigen Pfarrei St. Ansverus

Vom 23. April 2018

Die Pfarreien Maria – Hilfe der Christen (Ahrensburg), St. Vicelin (Bad Oldesloe), St. Ansverus (Ratzeburg) sowie der Gemeindeteil St. Marien (Trittau) der katholischen Pfarrei Seliger Niels Stensen bilden den Pastoralen Raum Stormarn – Lauenburg-Nord. Aus ihnen wird durch Dekret vom 8. Februar 2018 mit Wirkung vom 10. Juni 2018 die neue Pfarrei St. Ansverus (Ahrensburg) hervorgehen.

Nach § 6 Absatz 1 Satz 2 des Statuts über pfarreiliche und gemeindliche Pastoralgremien im Erzbistum Hamburg (StatPG) wird für jede Gemeinde ein Gemeindeteam gebildet.

Abweichend von § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Wahl der Gemeindeteams im Erzbistum Hamburg (GTWahlG) erfolgt die erstmalige Besetzung der Gemeindeteams im Zuge der Errichtung der neuen Pfarrei nicht durch Wahl, sondern durch Ernennung. Hiermit ernenne ich die mir vorgeschlagenen Personen zu Mitgliedern folgender Gemeindeteams:

Für die Gemeinde Maria – Hilfe der Christen (Ahrensburg) mit Heilig Geist (Großhansdorf):

- Herr Matthias Heyer
- Frau Anke von Ivernois
- Frau Martha Lehmann
- Frau Inge Wagner

Für die Gemeinde St. Michael (Bargteheide):

- Herr Daniel Klose
- Frau Christina Müggenburg
- Frau Susanne Rüller
- Herr Heinz Waldorf

Für die Gemeinde St. Vicelin (Bad Oldesloe) mit St. Marien (Reinfeld):

- Frau Jessika Fernandez
- Frau Cornelia Gepp
- Herr Georg Knieps

- Frau Regina Milkereit
- Herr Holger Orłowski

Für die Gemeinde St. Answer (Ratzeburg):

- Frau Barbara Freund
- Frau Lucia Justenhoven
- Frau Gudrun Kokoschka
- Frau Dr. Andrea Kruse

Für die Gemeinde Heilig Kreuz (Mölln):

- Frau Waltraud Becker
- Frau Uta Hühn
- Frau Nadja Palz
- Herr Michael Pult

Für die Gemeinde Maria Braut des Heiligen Geistes (Trittau):

- Frau Irina Gottwaldt
- Frau Maria Haag
- Frau Katharina Hecker
- Frau Elisabeth Liebau

Die Amtszeit beträgt nach § 7 Satz 1 StatPG vier Jahre; sie beginnt abweichend von § 7 Satz 2 StatPG mit Wirkung vom 10. Juni 2018. Nach § 7 Satz 5 StatPG kann die Amtszeit durch den Erzbischof um bis zu zwei Jahre verlängert oder verkürzt werden. Die Amtszeit der mit diesem Dekret ernannten Personen wird bis zur nächsten in der zukünftigen Pfarrei durchzuführenden Wahl dauern; der Zeitpunkt der Wahl wird zu einem späteren Zeitpunkt durch gesondertes Dekret bekannt gegeben.

Gemäß § 8 StatPG sind die Mitglieder der jeweiligen Gemeindeteams gleichberechtigt und wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher und für den Fall dessen Verhinderung einen Stellvertreter.

H a m b u r g, 23. April 2018

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 53

Urlaubsvertretung im Erzbistum München und Freising

Fast während des ganzen Jahres, besonders aber in den Monaten Juli, August, September werden u.a. in den Urlaubsregionen der Erzdiözese München und Freising Priester für die Urlaubsvertretung benötigt.

Gegen Übernahme der üblichen Verpflichtungen, insbesondere von Eucharistiefeiern und Kasualien, wird freie Unterkunft, Verpflegung und eine Auslastungsvergütung gewährt.

Diese dienstliche Inanspruchnahme lässt in jedem Fall ausreichend Zeit zur privaten Erholung. Nähere Einzelheiten können erfragt werden bei Frau Nadia Halaburda im Ressort Personal, Erzbischöfliches Ordinariat München, Kapellenstr. 4, 80333 München, Tel. 089/ 2137 1214, Email: *NHalaburda@eomuc.de*.

H a m b u r g, 11. April 2018

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 54

**Übertragung der Fußball-WM
in den Pfarreien**

Vom 14. Juni 2018 bis zum 15. Juli 2018 findet die Fußball-Weltmeisterschaft (WM) in Russland statt. Auf Anfrage verschiedener Interessenten hat der Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) Kontakt mit den betroffenen Rechteinhabern aufgenommen, um allen Pfarreien und katholischen Einrichtungen, die anlässlich der Fußball-WM die Spiele öffentlich zeigen möchten, eine rechtlich abgesicherte Möglichkeit dazu zu verschaffen. Im Folgenden werden die notwendigen Schritte für die öffentliche Aufführung der WM-Spiele im Rahmen eines sog. Public Viewings erläutert.

Die Übertragungsrechte von WM-Spielen (über ARD, ZDF, RTL, Sky etc.) liegen bei der FIFA. Für die Frage, ob bei der FIFA eine separate Lizenz für die Übertragung der Spiele in einem Public Viewing Format einzuholen ist, ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen dem nichtkommerziellen und dem kommerziellen Public -Viewing.

Für nichtkommerzielle Übertragungen muss keine Lizenz bei der FIFA eingeholt werden.

Als nicht-kommerzielles Public-Viewing wird die Übertragung nach den FIFA-Regularien gewertet, wenn weniger als 5.000 Besucher anwesend sind und der Veranstalter durch die Veranstaltung keinerlei wirtschaftlichen Vorteil (z.B. durch das Verlangen von Eintrittsgeld oder Sponsoring-Aktivitäten anlässlich des Public-Viewings) erlangt. Auch im Fall eines nicht-kommerziellen Public-Viewings hat der Veranstalter die Regularien der FIFA für Public-Viewing Veranstaltungen einzuhalten.

Die Regularien sind unter folgendem Link zu finden: <https://publicviewing.fifa.com/2018/UserDefined-Files/FWC2018CommercialPublicViewingExhibitionRegulations.pdf>.

Im Einzelnen sind folgende Voraussetzungen einzuhalten: Es dürfen nur offizielle Übertragungen (also der gängigen deutschen Fernsehsender) gezeigt werden.

Die Spiele müssen tatsächlich live gezeigt werden,

d.h. ohne Pausieren, Verzögern, Zurückspulen, Überspringen von Werbung etc.

Die Übertragung muss 10 Minuten vor Anstoß beginnen und darf frühestens 10 Minuten nach Abpfiff enden. Bei dem ersten und dem letzten Spiel der WM muss die Übertragung schon 20 Minuten vor dem Spiel beginnen und darf frühestens 10 Minuten nach Abpfiff enden, um sicherzugehen, dass die Eröffnungs- und Finalfeier übertragen wird.

Lediglich der Schriftzug "2018 FIFA WorldCup" darf zur Ankündigung des Public-Viewings genutzt werden. Alle anderen WM-Logos und Embleme dürfen nicht genutzt werden, auch nicht Abbildungen des Pokals oder des Maskottchens.

Essen und Getränke dürfen verkauft werden, solange nicht der Eindruck erweckt wird, dass der Veranstalter offizieller Geschäftspartner der FIFA ist und solange kein Mindestverzehr vorgeschrieben wird.

Da bei der Übertragung der WM-Spiele auch der WM-Song, die Nationalhymnen und in den Pausen Werbung mit Musik sowie Kommentare der Reporter öffentlich wiedergegeben werden, haben die Verwertungsgesellschaften GEMA, GVL, VG Wort und VG Media urheberrechtliche Ansprüche. Diese Rechte werden nicht kostenfrei weitergegeben und sind von jeder teilnehmenden Pfarrei oder Einrichtung unmittelbar an die GEMA zu zahlen.

Für die Zeit der Fußball-WM bietet die GEMA die Nutzung dieser Rechte zu einem Sondertarif an. Hinweise hierzu finden sich unter <https://www.gema.de/musiknutzer/tarife-formulare/tarif-fs-wm-2018/>.

Hinzu kommen Aufschläge für die GVL in Höhe von 26 %, die VG Wort in Höhe von 20 % und die VG Media in Höhe von 25 % zzgl. Umsatzsteuer in Höhe von 7 %. Eine tarifliche Vergütungspflicht besteht auch für die Fälle, dass kein Eintritt für die Teilnahme an der Veranstaltung verlangt wird und es sich auch ansonsten nicht um eine kommerzielle Veranstaltung handelt. Eine Spende hat keine Auswirkung auf die Höhe des an die GEMA zu zahlenden Tarifes. Auf die von der GEMA verlangten Tarife erhalten die katholischen Einrichtungen einen Sondernachlass in Höhe von 20% auf den Nettopreis. Die entstehenden Gebühren sind von jeder teilnehmenden Pfarrei oder Einrichtung unmittelbar an die GEMA zu zahlen!

Die entsprechenden Anmeldungen sind vor der öffentlichen Aufführung beim GEMA KundenCenter, 11506 Berlin, vorzunehmen. Dies geht formlos per Fax oder E-Mail oder auch telefonisch. Die Rechnung wird dann unmittelbar von der GEMA für alle Verwertungsgesellschaften gestellt.

H a m b u r g, 8. April 2018

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 55

Verleihung der Ansgar-Urkunde

Frau Irene Herberholz-Vetter, Herrn Ferdinand Gashin und Herrn Erich Glombik wurden am Sonntag, dem 15. April 2018, beim Gottesdienst in St. Jakobus in Hamburg-Lurup durch Herrn Dompropst Franz-Peter Spiza im Auftrag von Herrn Erzbischof Dr. Stefan Heße die Ansgar-Urkunden für vom Glauben getragenes Engagement in der Gemeindegarbeit verliehen.

H a m b u r g, 16. April 2018

Franz-Peter Spiza
Dompropst

Art.: 56

Priesterweihe am 19. Mai 2018

Am Samstag, den 19. Mai 2018 um 10:30 Uhr, werden Florian Edenhofer (Pfarrei Christkönig, Penzberg) und Henric Kahl (Gemeinde Heilig Kreuz, Boizenburg) im St. Marien-Dom zu Hamburg durch Erzbischof Dr. Stefan Heße zu Priestern geweiht. Alle Gläubigen, Priester, Diakone sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pastoralen Dienst sind herzlich zur Mitfeier der Liturgie und zum anschließenden Empfang im Haus der kirchlichen Dienste eingeladen.

Für Priester besteht die Möglichkeit der Konzelebration von der Bank aus. Umkleidemöglichkeit besteht im St. Ansgar-Haus. Weitere Informationen gehen Ihnen kurz vor der Weihe zu.

Ich bitte alle um ihr fürbittendes Gebet für die Wehekandidaten und für unser Erzbistum.

H a m b u r g, 18. April 2018

Dr. Jürgen Wätjer
Regens

Personalchronik Hamburg Entwicklung Pastorale Räume Beauftragungen, Entpflichtungen

8. März 2018

W i e m u t h, Godehard; stellvertretender Abteilungsleiter der Finanzverwaltung und Mitarbeiter der Diözesanen Kirchensteuererlasssstelle sowie Moderator für die Entwicklung zum Pastoralen Raum im Bereich Ostsee-Holstein; rückwirkend zum 28. Januar 2018 als Moderator entpflichtet

W e l d e m a n n, Julia; Referentin für Religionspädagogik in Kindertageseinrichtungen sowie stellvertretende Moderatorin für die Entwicklung

zum Pastoralen Raum im Bereich Ostsee-Holstein;
rückwirkend zum 28. Januar 2018 als stellvertre-
tende Moderatorin entpflichtet

12. März 2018

K l i x, Ursula; Gemeindefereferentin der Pfarrei
St. Ansgar in Itzehoe sowie Moderatorin für die
Entwicklung des Pastoralen Raumes Südholstein;
rückwirkend zum 1. März 2018 als Moderatorin
entpflichtet

B ö l l e r t, Klaus; Referatsleiter des Katholischen
Rundfunkreferates sowie bisher: stellvertretender
Moderator im Pastoralen Raum Südholstein; rück-
wirkend zum 1. März 2018 als Moderator für die
Entwicklung zum Pastoralen Raum Südholstein
beauftragt

13. März 2018

H u b e r t, Rudolf; Kreisgeschäftsführer des Caritas
Mecklenburg e.V., Kreisverband Westmecklenburg;
ab dem 1. März 2018 zusätzlich: Moderator für die
Entwicklung zum Pastoralen Raum im Bereich
Bützow – Güstrow – Matgendorf – Teterow

H e l l w i g, Raphaela; Gemeindefereferentin der Pfar-
rei St. Helena/St. Andreas in Ludwigslust sowie
Moderatorin für die Entwicklung zum Pastoralen
Raum im Bereich Bützow – Güstrow – Matgen-
dorf – Teterow; rückwirkend zum 1. März 2018 als
Moderatorin entpflichtet

27. März 2018

F o x, Gesine; Heimleitung des Katholischen Alten-
und Pflegeheimes St. Ansgar in Teterow; ab dem
1. April 2018 zusätzlich mit der Co-Leitung für die
Entwicklung des Pastoralen Raumes Güstrow –
Bützow – Teterow – Matgendorf beauftragt

Ernennungen, Beauftragungen, Entpflichtungen Ordinationen

13. März 2018

R u b b e r t, Anna; Pastoralreferentin der Pfarreien
St. Maria – St. Joseph in Hamburg-Harburg und St.
Bonifatius in Hamburg-Wilhelmsburg; ab dem 1.
März 2018 zur Delegierten in der Arbeitsgemein-
schaft christlicher Kirchen (ACK) Hamburg ernannt

14. März 2018

O p a r a h CSSp, P. Francis; Pastor der Pfarreien Hl.
Familie in Matgendorf und St. Petrus in Teterow; ab
dem 3. April 2018 bis 31. August 2018 Verlängerung
der Vakanzvertretung

26. März 2018

F o c k e, Michael; Abteilungsleiter Interne Revision
und Aufsichtswesen; ab dem 1. April 2018 zusätz-
lich: Vertreter für die Mitgliederversammlung des
Raphaelswerkes e.V. für weitere vier Jahre

29. März 2018

P o t t, Elisabeth; bisher: Gemeindefereferentin der
Pfarrei St. Maria – St. Vicelin in Neumünster und
für die Krankenhauseeelsorge im Friedrich-Ebert-
Krankenhaus in Neumünster beauftragt; ab dem 1.
September 2018: im Umfang von 50 % Kranken-
hauseeelsorgerin für die Fachkliniken für Psychi-
atrie und psychosomatische Medizin in Schleswig
und im Umfang von 50 % Gemeindefereferentin mit
dem Schwerpunkt Koordination Caritasarbeit der
Pfarrei St. Ansgar in Rendsburg

10. April 2018

D i e d e r i c h, Markus; Pfarrer der Pfarrei St. Marien
in Hamburg-Bergedorf und Pfarradministrator der
Pfarreien St. Christophorus in Hamburg-Lohbrügge
und Seliger Niels Stensen in Reinbek sowie Leiter
für die Entwicklung des Pastoralen Raumes Bille-
Elbe-Sachsenwald; ab dem 10. April 2018 vorü-
bergehend zusätzlich: rector ecclesiae der Kapelle
des Schwestern-Altersheimes St. Elisabethruh in
Reinbek

K r i n k e, Stefan; bisher: Pfarrer und Propst der Pfar-
rei St. Anna in Schwerin und Dekan der Region Me-
cklenburg; ab dem 1. April 2018: Entpflichtung als
Pfarrer und Propst der Pfarrei St. Anna in Schwerin
und als Dekan für die Region Mecklenburg

N i k o r o w i t s c h, Ludger; im Umfang von 50 %
Referent im Referat Verkündigung/Missionarische
Pastoral, Abteilung Pastorale Dienststelle und im
Umfang von 50 % freigestellt für eine Tätigkeit
beim Katholischen Militärbischofsamt; Verlänge-
rung der Freistellung bis zum 31. August 2023

amtsblatt plus

termine und informationen

Nr. 256

Erzbistum Hamburg

April 2018

Amtsblatt ohne Stellenbörse

Der Abdruck der offenen Stellen des Erzbistums Hamburg im Amtsblatt plus entfällt ab sofort. Alle aktuellen Stellenausschreibungen sind jederzeit auf der Homepage des Erzbistums Hamburg www.erzbistum-hamburg.de unter dem Stichwort „Stellenbörse“ zu finden.

Tage der Begegnung

Zu den Tagen der Begegnung und zur Mitfeier der Priesterweihe und des Pfingstfestes sind Männer, die überlegen, Priester zu werden, herzlich in das St. Ansgar-Haus eingeladen. Gastgeber sind Priesterkandidaten unseres Erzbistums, Spiritual P. Dr. Bernhard Heindl SJ und Regens Dr. Jürgen Wätjer. Die Tage beginnen am Freitag, 18. Mai, um 17 Uhr und enden am Pfingstsonntag nach dem Mittagessen.

Die Mitfeier ist eine gute Gelegenheit, die Frage nach der persönlichen Berufung unter Gleichgesinnten zu bedenken.

Anmeldungen erbitten wir telefonisch unter 040 / 2 48 77-285 oder per E-Mail: hellbernd@erzbistum-hamburg.de. Kosten entstehen nicht.

Forum Kirche und Gesellschaft

Das Forum Kirche und Gesellschaft in Kiel lädt zu folgenden Veranstaltungen ein:

Freitag, 4. Mai, 19.30 Uhr im Gemeindezentrum St. Nikolaus, Rathausstraße 5

Prof. Elmar Koziel, Bamberg: Die Vielfalt von Gott in den abrahamitischen Religionen

Freitag, 25. Mai, 19.30 Uhr in St. Birgitta-Thomas-Haus, Skandinaviendamm 350, in Kiel-Mettenhof

Ein Platz für Dich. Fest und Forum der Ökumene

**Einladungen an
die Priester und Diakone,
die Ordensfrauen und Ordensmänner,
die Gemeinde- und Pastoralreferenten/innen,
die Pfarrhaushälterinnen und Pfarrsekretärinnen
im Erzbistum Hamburg**

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

die Pfingstquatemper kommen näher. Herzlich lade ich Sie ein zum Besinnungstag in Nütschau.

Termin: **Montag, 07. Mai 2018**
mit Weihbischof Horst Eberlein zum Thema
“Über das einfache Leben” – Impuls und Meditation

Verlauf:

10.30 Uhr	Vortrag zur Gewissensforschung
11.00 Uhr	Persönliche Besinnung
11.45 Uhr	Sext mit dem Konvent
12.00 Uhr	Mittagessen
13.15 Uhr	Meditation
14.00 Uhr	Beichte und Beichtgespräch Gelegenheit zum Kaffee
15.00 Uhr	Schlußgebet

Beichtväter: vier Patres aus Nütschau,
drei Priester aus den Regionen des Bistums

Kosten entstehen in Nütschau nur durch eine Teilnahme am Mittagessen (11,00 €) und am Kaffee (5,00 €). Für Zugreisende besteht die Möglichkeit ab Bad Oldesloe ein günstiges (pro Fahrt zzt. 3,10 €) Anruf-Sammel-Taxi (AST) zu bestellen. Das Taxi muss mindestens eine Stunde vorher bestellt werden unter der Tel.-Nr.: 04531-17400 und fährt vom Omnibusbahnhof Steig 4 C ab. Im übrigen wird geraten, auf örtlicher Ebene Absprachen über Fahrgemeinschaften zu treffen.

Ich bitte Sie, die Anmeldung sorgfältig auszufüllen (bitte Teilnahme an den Mahlzeiten angeben!) und bis zum **27. April 2018** einzusenden. Sie können sich auch gern telefonisch bei Frau Geesmann-Schütt, Tel. (040) 24877-488, per Fax (040) 24877-344 oder per Mail: geesmann-schuett@erzbistum-hamburg.de anmelden. Aus organisatorischen Gründen bitte ich Sie, von telefonischen Anmeldungen direkt beim Kloster Nütschau abzusehen. Nur, wenn kurzfristige Veränderungen eintreten, bitten wir, Kloster Nütschau direkt zu verständigen: Tel.: (04531) 5004-0, Fax: (04531) 5004-100.

Mit herzlichem Gruß!

Ihr


Johannes Krefting

Termine 2018:

- Herbstquatemper am 24. September 2018, Dekan für die Bundespolizei Prälat Msgr. Patrick Boland
- Adventsquatemper am 3. Dezember 2018, Erzbischof Dr. Stefan Heße

Anmeldung
(Bestätigung erfolgt nicht)

Bis zum 27. April 2018 direkt senden an:

Erzbistum Hamburg
z. Hd. Frau Geesmann-Schütt
Am Mariendom 4
20099 Hamburg

Am Quatembermontag in Kloster Nütschau am 07. Mai 2018 nehme ich mit folgenden Personen teil:

1. Nachname:..... Vorname:.....

Adresse:.....

2. Nachname:..... Vorname:.....

Adresse:.....

3. Nachname:..... Vorname:.....

Adresse:.....

JA NEIN

Teilnahme am Mittagessen (11,00 €) Anzahl () ()

Teilnahme am Kaffee (5,00 €) Anzahl () ()

**Keine Barzahlung vor Ort im Kloster Nütschau
Bezahlung erst nach Erhalt einer Rechnung!**

NAME: _____

ANSCHRIFT: _____

DATUM: _____